Bayerischer Landtag Stenographischer Bericht		5. Durchführungsbestimmungen zu den Art. 68 bis 71 der Gemeindeordnung Frühwald (BP)		
		b F	Angebliche Haushaltsüberschreitungen beim Wiederaufbau des forsteigenen Rechenmeisterhauses auf der Praternsel in München Seibert (BP)	366 366
		K	Dr. Schlögl, Staatsminister Abbruch eines Einfamilienhauses in Karlsfeld auf Anordnung des Landrats- mtes Dachau Dr. Keller (BHE)	366 366
117. Sitzung		IV.	Geeinträchtigung der Bahnverbindung München—Hof durch Wegfall des Be- atzungszugs Dr. Schier (BHE)	367 367
Dienstag, den 25. November 1952 Geschäftliche Mitteilungen	363		Tolksbefragung im Gebiet von Fuchs- al, Lkr. Kaufbeuren Kerber (CSU) Dr. Hoegner, Staatsminister	367 367
Nachruf auf den Abg. Franz Röll (SPD) Präsident Dr. Hundhammer Austritt der Abg. Ullrich, Dr. Wüllner und	363	h B w	chlichtung von Meinungsverschieden- eiten zwischen dem Landesverband des eaverischen Hotel- und Gaststättenge- verbes und der GEMA durch ein baye- isches Schiedsgericht	
Thellmann-Bidner aus der Deutschen Gemeinschaft	363		Dr. Lippert (BP) Dr. Schwalber, Staatsminister rrichtung einer Finanzschule auf dem bersalzberg Kiene (SPD)	367 368 369
 Unzulässige Propaganda eines Religions- lehrers in Planegg gegen die Gemein- schaftsschule (Dr. Bungartz [FDP]; 114. Sitzung S. 293) Dr. Schwalber, Staatsminister 	363	ei	Zietsch, Staatsminister ammeltätigkeit des VdK; Einsetzung ines paritätischen Ausschusses aller Griegsopfer-Organisationen Dr. Fischer (CSU) Dr. Hoegner, Staatsminister	369 369 369
 Dienststrafverfahren gegen den Landrat Prechtl wegen Anstiftung zu falscher Anschuldigung im Fall Höferer (Dr. Eberhardt [FDP]; 114. Sitzung S. 291) 			laßnahmen zur beschleunigten Beareitung von Rentenanträgen Ospald (SPD) Dr. Oechsle, Staatsminister	369 370
Dr. Hoegner, Staatsminister 3. Erstellung von DP-Wohnungen; Beschaffung von Mitteln zum Bau neuer Schul- und Gemeinschaftsräume	364	ze so	usage des Staatsministers der Finan- en, Mittel zur Errichtung einer Berufs- chule in Neuburg a. Donau bereitzu- cellen	
Klotz (BP) Zietsch, Staatsminister 4. Anerkennung der Kanalanlagen der Innwerk-AG Töging als Betriebsvor-	364 364	aı	von und zu Franckenstein (CSU) Zietsch, Staatsminister orläufige Aufnahme von Flüchtlingen us der Sowjetzone in Bayern; Anteil ordrhein-Westfalens	370 370
richtungen; Richtlinien über die Ab- grenzung zwischen Grundvermögen und Betriebsvorrichtungen bei Wassernut- zungsanlagen; Rechtsmittel der Gemein- den gegen Realsteuermeßbescheide		16. P	Dr. Sturm (BP) Dr. Oberländer, Staatssekretär olitische Überwachung von Mitglie- ern des Landtags	371 371
Weggartner (BP)	365 365		Junker (CSU) Dr. Hoegner, Staatsminister	372 372

17. Beratung der Geschädigten bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke für das Feststellungsverfahren Frenzel (SPD) Dr. Hoegner, Staatsminister	373 373	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Karl Bexen, Fürstenfeldbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 Satz 1 des bayerischen Gesetzes zu Art. 138 GG.	
18. Benachteiligung der Staatsdienstanwärter bei der Bemessung der Trennungs-		Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3479)	070
entschädigung Dr. Schubert (CSU)	373	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . Beschluß	379 379
Zietsch, Staatsminister 19. Unterbeschäftigung der nordost-bayerischen Schotterindustrie; Maßnahmen zu ihrer Beseitigung Högn (SPD)	373 373	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Frau Anna Lichtl, Nürnberg-Lauf-am-Holz, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ortspolizeilichen Bauvorschrift der Stadt Nürnberg	,
Dr. Seidel, Staatsminister	374	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3523)	٠
hörigkeitsgesetzes Reichl (BP)	374	Saukel (BP), Berichterstatter	379 379
Dr. Hoegner, Staatsminister 21. Zusätzliche Belastung der Bezirksfürsorgeverbände an der Zonengrenze	375	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Klammt	
durch Hilfsmaßnahmen für Grenzgänger Müller (SPD)	375	Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3484)	
Dr. Hoegner, Staatsminister	375	Bantele (BP), Berichterstatter	380 380
22. Untertarifliche Entlohnung von Not- standsarbeiten des Forstamts Grafenau Bitom (SPD)	375	Klammt (BHE) Namentliche Abstimmung über den Antrag	381
Dr. Oechsle, Staatsminister	376	Stock auf Rückverweisung an den Geschäftsordnungsausschuß	381
23. Kritik am Tarifvertrag für Ärzte Gabert (SPD) Dr. Oechsle, Staatsminister	376 376	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Gaßner	
24. Verzögerung des Baues der Autobahn Frankfurt—Nürnberg		Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3520)	
Bauer Hannsheinz (SPD) Dr. Hoegner, Staatsminister	376 377	Dr. Schier (BHE), Berichterstatter	382 382
Zur Gestaltung der Fragestunde Knott (BP)	377 377	Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Ortloph	
Simmel (BHE)	377	Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3520)	
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Alois Martin, Ansbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des		Bezold (FDP), Berichterstatter	382 385
bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946		Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg.	
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3416)		Gärtner Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3520)	•
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . Beschluß	377 378	Dr. Schier (BHE), Berichterstatter . Beschluß	385 385
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des RA Sigmund Adam , Rosen- heim, auf Feststellung der Verfassungs -		Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Land- gericht Köln betr. Zeugenschaftliche Ver- nehmung der Abg. Dr. Malluche	
widrigkeit des Art. 50 der Gemeindeord- nung für den Freistaat Bayern	5	Bericht des Geschäftsordnungsausschusses	
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 3478)		(Beilage 3521) Dr. Raß (BP), Berichterstatter	385
Dr. Raß (BP), Berichterstatter	378 378	Beschluß	386 386

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 1 Minute.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 117. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Entschuldigt oder beurlaubt nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind die Abgeordneten Dr. Baumgartner, Dr. Bungartz, Freundl, Greib, Hagen Lorenz, Hillebrand, Dr. Huber, Dr. Jüngling, Karl, Dr. Korff, Op den Orth, Pösl und Dr. Wüllner.

Der Herr Abgeordnete Kaifer bittet unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um einen Krankheitsurlaub zur Behandlung in einem Sanatorium auf die Dauer von 5 Wochen. Ich schlage vor, ihn bis zum 31. Dezember zu beurlauben. — Es erhebt sich keine Erinnerung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Joseph Müller bittet unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gleichfalls um einen entsprechenden Urlaub. Ich schlage vor, die Beurlaubung ebenfalls bis zum 31. Dezember auszusprechen. — Auch hier erhebt sich keine Erinnerung.

Meine Damen, meine Herren! Am vergangenen Mittwoch ist unerwartet die Nachricht eingetroffen, daß der Herr Kollege Franz **Röll**

(Die Abgeordneten erheben sich)

an einem Herzleiden plötzlich verstorben ist. Er ist das siebente Mitglied des Bayerischen Landtags, das der Tod seit Beginn dieser Legislaturperiode aus unseren Reihen geholt hat.

Der Kollege Röll, geboren im Jahre 1886, hat sich frühzeitig neben seiner Berufsarbeit dem öffentlichen Leben gewidmet. Er mußte in der Zeit nach 1933, wie so viele aus unseren Reihen, seine aufrechte Haltung mit KZ-Haft büßen. Von seiner Fraktion war er in den Eingaben- und Beschwerdeausschuß des Landtags delegiert. Er war stets bemüht, den Notleidenden zu helfen und den Interessen des ganzen Volkes zu dienen. Sein freundliches Wesen und seine Hilfsbereitschaft haben ihm die Wertschätzung aller Kollegen gesichert. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Die Abgeordneten Ernst Ullrich, Dr. Paul Wüllner und Martin Thellmann-Bidner teilen mit, daß sie aus der politischen Partei der Deutschen Gemeinschaft ausgeschieden sind. Das hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Seit der letzten Plenarsitzung sind beim Landtag folgende **Regierungsvorlagen** in Einlauf gekommen:

- 1. Der Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates. — Dieser Entwurf ist dem Ausschuß für den Staatshaushalt zur Beratung überwiesen worden;
- 2. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Beamten des bayerischen Staates. Auch mit diesem Entwurf befaßt sich der Ausschuß für den Staatshaushalt. Es ist Ihnen eine Nachtragsstagesordnung zugegangen, derzufolge dieser Gegenstand noch in

dieser Woche, falls der zuständige Ausschuß arbeitsmäßig fertig wird, vielleicht sogar noch heute das Plenum beschäftigen wird;

- 3. die Entwürfe
 - a) eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank,
 - b) eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank,
 - c) eines Personalstatuts der Bayerischen Staatsbank.

Diese drei Gesetzentwürfe werden im Besoldungsausschuß beziehungsweise im Ausschuß für den Staatshaushalt zur Beratung kommen.

Außerdem wurde von der Fraktion der BP ein Initiativgesetzentwurf eingebracht, die Lehrerbildung betreffend. Dieser Gesetzentwurf kommt zur Vorbereitung im Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Senats hat der Bayerische Senat gegen das Gesetz über die Anerkennung juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte keine Erinnerungen erhoben. Gegen das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wurden dagegen Einwendungen erhoben. Mit ihnen hat sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu befassen.

Wir treten nunmehr in die Beratung der Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Auf der Vormerkungsliste der letzten Vollsitzung sind noch fünf Fragesteller vorgemerkt. Bevor ich ihnen das Wort erteile, richte ich an die Staatsregierung die Frage, ob die zwei noch offenen Fragen der letzten Fragestunde, von denen die eine die Schuleinschreibung in Planegg und die zweite die Angelegenheit um Landrat Höferer betrifft, heute beantwortet werden können.

Der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus ist bereit, die erste Frage zu beantworten. Ich glaube, eine Wiederholung des Wortlauts ist nicht notwendig. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz (114. Sitzung, Seite 293) beantworte ich wie folgt: Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Aufsichtsbehörde auf Veranlassung des Ministeriums sofort nach Bekanntwerden der Vorgänge in Planegg Erhebungen vorgenommen. Im Verlauf derselben hat sich ergeben, daß offenbar nicht bloß von den Anhängern der Bekenntnisschule, sondern auch von den Anhängern der Gemeinschaftsschule das Schulorganisationsgesetz und seine Durchführungsbestimmungen nicht entsprechend eingehalten wurden. So berichtete auch die "Süddeutsche Zeitung" unter dem 20. November 1952 über eine Gemeinderatssitzung in Krailling — das zur Gemeinde Planegg gehört —, in der darauf hingewiesen wor-

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

den sei, daß die Schuleinschreibung sowohl von der Gemeinschafts- wie von der Bekenntnisschule mit ungesetzlichen Mitteln beeinflußt worden sei. Die Aussagen der bisher vernommenen Personen widersprechen sich teilweise; daher konnte das Verfahren noch nicht zu einem Abschluß gebracht werden.

Angesichts dieses Sachverhalts darf ich deshalb dem Herrn Abgeordneten auf seine Anfrage antworten: Das bayerische Kultusministerium wird dafür Sorge tragen, daß sowohl die Gemeinschaftswie die Bekenntnisschule vor ungerechtfertigten Behauptungen geschützt werden und daß insbesondere zu ungerechtfertigten Behauptungen keinerlei Anlaß bestehe.

Dieser Schutz ist allerdings nur insoweit möglich, als die Zuständigkeit des Ministeriums reicht. Der Begriff der Gemeinschaftsschule ist gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus besteht für das Kultusministerium keine Möglichkeit, gegen Werturteile, die im Verlauf eines Wahlkampfes abgegeben werden, in jedem einzelnen Fall einzugreifen. Eine gesetzliche Handhabe hierfür bietet dem Kultusministerium lediglich eine Verletzung der Durchführungsbestimmungen, denen zufolge der Schulkampf nicht in den Räumen der Schule ausgetragen werden kann. Soweit in dieser Richtung von der einen wie von der anderen Seite Verfehlungen festzustellen sind, wird dies von mir keinesfalls gedeckt. Der Leiter der Schulabteilung der Regierung von Oberbayern hat sich im übrigen bereits mit den zuständigen Referenten des Ordinariats in Verbindung gesetzt und dabei auf die Unzulässigkeit des den Beschwerdegegenstand bildenden Verhaltens hingewiesen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der zweiten offenen Frage, die Angelegenheit Prechtl-Höferer betreffend, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Kann die Anfrage beantwortet werden?

Dr. Hoegner, Staatsminister: — Ja.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage gebe ich das Wort dem Herrn Staatsminister Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt (114. Sitzung Seite 291) würde 10 Seiten umfassen. Ich glaube nicht, daß das Hohe Haus die Geduld aufbringen wird, diese umfangreiche Sachdarstellung anzuhören. Ich habe außerdem wegen der schwebenden Prozesse erhebliche Bedenken, hier eine Sachdarstellung zu geben, die als eine Beeinflussung der Gerichte angesehen werden könnte. Ich bitte deshalb den Herrn Abgeordneten, sich mit einer schriftlichen Auskunft von mir zu begnügen.

(Abg. Dr. Eberhardt: Einverstanden!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Angelegenheit ist damit erledigt.

Ich rufe nunmehr von der noch offenen Liste der letzten Sitzung als ersten Fragesteller den Herrn Abgeordneten Klotz auf. Klotz (BP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Der ehemalige Finanzminister Dr. Zorn hat verschiedenen bayerischen Städten bei der Erstellung von DP-Wohnungen in Aussicht gestellt, daß sie über 20 Prozent des auf diese Weise zu schaffenden neuen Wohnraums zugunsten des allgemeinen Wohnmarktes frei verfügen können. Durch die Belegung der neugebauten DP-Wohnungen — so in Schongau 92 Wohnungseinheiten, wobei eine 3-Zimmer-Wohnung mit je drei Familien belegt werden soll --, ist auch die Erstellung neuer Schulräume notwendig geworden. Von seiten des Bundesfinanzministeriums wurde seinerzeit zugesagt, daß der Bund auch Mittel für Gemeinschaftsräume zur Verfügung stellen wird. Heute will der Bund für einen neuen Schulraum nur 50 Prozent der Kosten als Darlehen mit 5prozentiger Verzinsung und zehnjähriger Tilgung geben, 25 Prozent will das Land Bayern als Zuschuß geben. Die restlichen 25 Prozent hat die betroffene Stadt selbst aufzubringen. Jeder weitere Schulraum für DP's geht ganz zu Lasten der Stadt. Das ist meines Erachtens eine unbillige Härte.

- 1. Ist der Herr Finanzminister bereit, für die zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Städte einen entsprechenden Ausgleich in Form erhöhter Zuschüsse für den Wohnungsbau im kommenden Haushalt oder durch ein Staatsbaudarlehen zu schaffen?
- 2. Fühlt sich der Herr Finanzminister an die Zusage seines Vorgängers über die Eigenverwendung der 20 Prozent des neuen DP-Wohnraums für Heimatvertriebene gebunden?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen. Ich erteile ihm das Wort.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Von einer Zusage des früheren Finanzministers Dr. Zorn, daß die Städte bei der Erstellung von DP-Wohnungsbauten über 20 Prozent des auf diese Weise geschaffenen Wohnraums verfügen könnten, ist nichts bekannt. Da es sich dabei um Wohnungen handelt, die ausschließlich mit Bundesgeldern erstellt wurden, steht das Verfügungsrecht hierüber nur dem Bund zu. Das Bundesfinanzministerium lehnt es ab, derartige Wohnungen für die einheimische Bevölkerung freizugeben; es sei denn, daß entsprechende Ersatzwohnungen mit Landesmitteln erstellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich im Einvernehmen mit den im interministeriellen Ausschuß der Bundesregierung vertretenen Bundesressorts bereit erklärt, zum Bau von Schulräumen und zur Errichtung von Gemeinschaftsräumen für die aus den Kasernen evakuierten Ausländer Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die in den einzelnen Städten in Frage kommenden Schulräume wurden auf über 1,8 Millionen D-Mark geschätzt. Die sehr langen und schwierigen Verhandlungen haben dazu geführt, daß der Bund einen Globalbetrag von 900 000 DM, etwa 50 vom

(Zietsch, Staatsminister)

Hundert der Baukosten, als Darlehen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus will der Bund auch zur Errichtung von Gemeinschaftsräumen einen weiteren Betrag bereitstellen, dessen Höhe aber noch nicht feststeht. Die Festlegung der Verzinsung und Tilgung der Bundesdarlehen hat sich das Bundesfinanzministerium vorbehalten.

Es ist nicht richtig, daß sich der Bund nur an den Kosten für die Erstellung des ersten neuen Schulraums beteiligt, während die Mittel für jeden weiter notwendig werdenden Schulraum von den Städten selbst aufzubringen wären. Das Land gewährt den in Betracht kommenden Städten erforderlichenfalls eine weitere Beihilfe, und zwar in Form von Schulbauzuschüssen bis zu 25 vom Hundert der Baukosten.

Zu der anderen Frage des Herrn Abgeordneten Klotz ist zu sagen, daß das Staatsministerium der Finanzen sämtliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau global der Obersten Baubehörde zur Aufschlüsselung auf die Regierungsbezirke und die vier Großstädte bereitstellt. Für eine Sonderzuweisung von Wohnungsbaumitteln an einzelne Gemeinden durch das Finanzministerium besteht also keinerlei Möglichkeit. Es ist im einzelnen zu prüfen, wie die Oberste Baubehörde bei der Aufschlüsselung der Wohnungsbaumittel vorgeht.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Weggartner.

Weggartner (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Die Innwerk-AG Töging hat im Jahre 1949 beim Finanzamt Burghausen den Antrag gestellt, die Kanalanlagen entgegen der bisherigen Zurechnung zum Grundvermögen nunmehr zur Betriebsvorrichtung zu zählen und die Kanalgrundstücke als unbebaute Grundstücke zu bewerten. Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 18. Januar 1952 dem Antrag stattgegeben, worauf die entsprechende Wertfortschreibung durchgeführt wurde.

Ich frage den Herrn Finanzminister:

- 1. Besteht irgendeine Möglichkeit, das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts in einem Wiederaufnahmeverfahren zu revidieren?
- 2. Mit welchen überzeugenden Argumenten wird in einem Rechtsstaat den Gemeinden, die im Vollbesitz der Rechte einer juristischen Person sind, jegliches Rechtsmittel gegen finanzamtliche Realsteuermeßbescheide versagt?
- 3. Besteht die Möglichkeit und ist das Staatsministerium der Finanzen geneigt, in Kürze auf neue Richtlinien über die Abgrenzung zwischen Grundvermögen und Betriebsvorrichtung bei Wassernutzungsanlagen hinzuwirken?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister der Finanzen.

Ich möchte die Fragesteller generell daran erinnern, daß die Fragen möglichst kurz gefaßt sein sollen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Rechtlich besteht keine Möglichkeit, das rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts München aufzuheben. Im übrigen entspricht die vom Finanzgericht München in dem Urteil vertretene Auffassung der ständigen Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs und auch des Bundesfinanzhofs. Dieser hat mit Urteil vom 24. Januar 1952 entschieden, daß tiefbauliche Bestandteile der Kanäle, Speicherseen usw. bewertungsrechtlich Betriebsvorrichtungen sind und die Erfassung dieser Bestandteile bei der Einheitswertfeststellung des Grundstücks einen Rechtsirrtum darstelle, der für sich allein schon eine Wertfortschreibung des Einheitswerts des Grundstücks rechtfertige. Der Bundesfinanzhof spricht sich dementsprechend dahin aus, daß die Wertfortschreibungen der Einheitswerte der in Betracht kommenden Grundstücke wegen Unrichtigkeit der Einheitsbewertung von 1935 von den Belegenheitsfinanzämtern grundsätzlich zuzulassen seien.

Die Frage der Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen gegen das Grundvermögen muß bei der Bewertung des Grundvermögens entschieden werden. Auszugehen ist von der Vorschrift des § 50 des Bewertungsgesetzes. Danach gehört zum Grundvermögen der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile, insbesondere der Gebäude und des Zubehörs. In das Grundvermögen dürfen nicht einbezogen werden die Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind. Das trifft auf die tiefbaulichen Bestandteile der Kanäle, Gräben usw. zu.

Zu der weiteren Frage ist zu sagen, daß Rechtsmittel der Gemeinden gegen Realsteuermeßbescheide nach der Abgabenordnung nicht zulässig sind. Eine Änderung der Abgabenordnung ist nur durch Bundesgesetz möglich.

Zur dritten Frage des Herrn Abgeordneten Weggartner ist zu sagen: Nach den Ausführungen zu Ziffer 1 sieht das Finanzministerium keine Möglichkeit, auf den Erlaß neuer Richtlinien über die Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen bei Wasserkraftanlagen hinzuwirken. Die Auslegung des Begriffs der Betriebsvorrichtungen ist in ständiger Rechtsprechung des obersten Steuergerichtshofs entwickelt worden. Sie entspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterem Fragesteller erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Frühwald.

Frühwald (BP): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Die betroffenen Rechtlergemeinden und Landratsämter warten schon seit Wochen und Monaten auf die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 68 bis 71 der Gemeindeordnung. Schon in der 97. Sitzung des Bayerischen Landtags hat Herr Kollege Zillibiller in dieser Angelegenheit eine Anfrage an den Herrn Staatsminister gestellt. Der Herr Staatsminister erklärte, selbstverständlich könne die Sehnsucht gestillt werden, die Bestimmungen würden in

(Frühwald [BP])

der nächsten Zeit erlassen; er sei auch bereit, die erforderlichen Sachverständigen zuzuziehen.

Ich frage nun: Sind die Verhandlungen bereits abgeschlossen? Wann ist mit der Bekanntgabe der Durchführungsbestimmungen zu rechnen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die neuerliche Anfrage ist mir nicht zugegangen. Ich darf aber bemerken, daß sich die Rechtsverhältnisse der Nutzungsberechtigten in den verschiedenen Teilen des Landes als so verwickelt herausgestellt haben, daß die Bearbeitung der Vollzugsvorschriften längere Zeit erfordert.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Fragesteller erteile ich dem Herrn Abgeordneten Seibert das Wort.

Seibert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Pressemeldungen zufolge hat der Oberste Rechnungshof bei der Nachprüfung von Bauvorhaben der Ministerialforstabteilung erneut Etatüberschreitungen festgestellt. Auf der Münchener Praterinsel wurden beim Wiederaufbau des Rechenmeisterhauses vier Wohnungen für die Summe von 200 000 DM erstellt. Der Etatvoranschlag soll dabei um rund 60 000 DM überschritten worden sein. Ich frage: Entsprechen die Pressemeldungen der Wahrheit? Welche Maßnahmen wurden gegen die Verantwortlichen eingeleitet?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dr. Schlögl, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Pressemeldungen entsprechen in der gegebenen Form nicht den Tatsachen. Folgender Sachverhalt liegt vor: Für die Staatsforstverwaltung im Haushaltsjahr 1949 hatte der Landtag 2,2 Millionen D-Mark für die Durchführung von Baumaßnahmen genehmigt. Tatsächlich verausgabt wurden 2 070 000 DM, also um 130 000 DM weniger. Die Mittel für Baumaßnahmen der Staatsforstverwaltung sind 1949 im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Nach dem Haushaltsgesetz von 1948, das zur Zeit der Bauausführung für den Vollzug noch Geltung hatte, waren die Mittel für die einzelnen Baumaßnahmen gegenseitig übertragbar.

Die entstandenen Mehrkosten beim Bau des forsteigenen Gebäudes auf der Praterinsel sind zum Teil durch eine Erweiterung des Bauvolumens, und zwar durch teilweisen Ausbau des Dachgeschosses und des Einbaus von Etagenheizungen veranlaßt worden. Dadurch sind jedoch nach den seinerzeit geltenden Haushaltsbestimmungen keine Haushaltsüberschreitungen eingetreten.

Bei dieser Sachlage ist ein schuldhaftes Verhalten von Beamten nicht gegeben, so daß irgendwelche Maßnahmen zunächst nicht veranlaßt sind. Sie sind auch deshalb nicht veranlaßt, weil eine Stellungnahme zu den Prüfungserinnerungen des Obersten Rechnungshofs zur Zeit bei der zuständigen Abteilung des Ministeriums noch in Bearbeitung ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Fragesteller erteile ich das Wort dem Herr Abgeordneten Dr. Keller.

Dr. Keller (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage, die ich vorzutragen habe, sollte an sich in der letzten Fragestunde gestellt werden. Wegen des grundsätzlichen Inhalts möchte ich sie heute noch einmal vortragen.

In der letzten Zeit ist es in der Gemeinde Karlsfeld im Landkreis Dachau dazu gekommen, daß ein fast fertiggestelltes Einfamilienhaus, das der Erbauer zur Milderung der Wohnungsnot unter großen Mühen erstellt hat, auf Anordnung des Landratsamts abgebrochen worden ist. Pressemeldungen zufolge soll vom Landratsamt geäußert worden sein, daß man ein Exempel statuieren wolle, eine Formulierung, die vom Vertreter der Obersten Baubehörde als höchst unglücklich bezeichnet worden ist. Dieses Vorgehen soll auch zu einer großen Erregung der benachbarten Bevölkerung geführt haben.

Bei aller grundsätzlichen Anerkennung des Wunsches der Behörden, die Bautätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, frage ich den Herrn Staatsminister des Innern, ob er angesichts der immer noch ungeheuren Wohnungsnot derart drastische und über das Ziel hinausschießende Maßnahmen billigt, und was er zu tun gedenkt, um für die Zukunft ein ähnlich überspitztes Vorgehen der unteren Verwaltungsbehörden zu vermeiden.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich dem Herrn Staatsminister des Innern das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Anfrage sollte, wie ich höre, das letztemal gestellt werden. Sie kann heute nicht beantwortet werden. Ich hielte es für zweckmäßig, wenn künftig Anfragen, die nicht beantwortet worden sind, weil die Fragestunde geschlossen wurde, vor Beginn der Sitzung nochmals dem Ministerium mitgeteilt werden, damit der Referent des Ministeriums die Sache noch einmal vorlegen kann. Ich muß Sie also leider auf das nächstemal vertrösten; es sei denn, der Herr Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Erklärung zufrieden.

(Abg. Dr. Keller: Einverstanden.)

Die Anfrage wird von mir schriftlich beantwortet werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die letzte Fragestunde habe ich nicht selbst geleitet. Ich vermute, daß die Anfrage gestellt werden sollte, aber nicht mehr gestellt worden ist. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet; der Fall ist erledigt.

Als nächster Fragesteller erhält Herr Abgeordneter Dr. Schier das Wort.

Dr. Schier (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Durch den Ausfall des Zuges ab München um 12.30 Uhr nach Hof besteht für die ganze Hauptstrecke in der Zeit zwischen 9 Uhr und 14 Uhr überhaupt keine wesentliche Verbindung mehr. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht eine Notmaßnahme in dieser Richtung dem Übelstand abhelfen kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Dr. Schier den **Alliiertenzug** meint, der um 12.30 Uhr in München abgeht und nach Hof fährt. Dazu möchte ich folgendes sagen.

Die Bundesbahn ließ diesen Besatzungszug München ab 12.30 Uhr im Einvernehmen mit den Amerikanern ab 15. Juli 1952 ausfallen, da er fast immer sehr schlecht besetzt war. Der Zug fuhr von München über Regensburg nach Nürnberg und war auf dem Abschnitt München—Regensburg für den Zivilverkehr zugelassen. Einen unmittelbaren Anschluß nach Hof hatte er nicht. Erst mit dem D 123, München ab 14 Uhr, wurde die Verbindung nach Hof hergestellt.

Ab 5. Oktober verkehrt als Ersatz für den Alliiertenzug an Samstagen und vor Feiertagen ein zuschlagsfreier Städteschnellverkehrszug, Vorzug 813, München ab 12.23, Landshut an 13.28, dort Anschluß nach Regensburg mit Personenzug 1007, Landshut ab 13.40, Regensburg an 15.14. Dieser Zug, der für den Berufsverkehr eingelegt wurde, kommt in Regensburg 50 Minuten später an als der früher verkehrende Alliiertenzug. Im Gegensatz zum Alliiertenzug bedient der jetzt verkehrende Zug jedoch sämtliche Orte. Die beiden zwischen Zürich und Prag verkehrenden Schnellzugpaare, Zugnummer 125 und 126, gehen nur bis Marktredwitz. Eine Verlegung dieser Züge ist mit Rücksicht auf internationale Bindungen nicht möglich.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Kerber. Ich erteile ihm das Wort.

Kerber (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

- 1. Warum und auf wessen Betreiben ist der Abstimmungstermin in Fuchstal auf den 30. November 1952 festgesetzt worden, obwohl der neue Gemeinderat noch nicht gehört und auch noch nicht überprüft worden war, wie es der Artikel 8 der Landkreisordnung vorsieht, ob durch die Abtrennung dieses 6000 Einwohner umfassenden Gebiets aus dem Landkreis Kaufbeuren dessen wirtschaftliche Existenz gefährdet wird?
- 2. Ist es richtig und dem Herrn Minister bekannt, daß sein Ministerium im Gebiet von Fuchstal, Landkreis Kaufbeuren, zum 9. November 1952 eine Volksbefragung anordnete, ohne vorher den zustän-

digen Landrat zu verständigen, so daß dieser nur zufällig — wie er sich in einem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten äußerte — davon Kenntnis erhielt?

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Anfrage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Der Landtag hatte im Jahre 1949 eine Eingabe der Fuchstaler Gemeinden der Staatsregierung zur Würdigung hinübergegeben. Die Behandlung der Angelegenheit wurde seinerzeit in Erwartung einer allgemeinen Verwaltungsvereinfachung und einer Zusammenlegung von Behörden, insbesondere von Landratsämtern, zunächst zurückgestellt. Nachdem diese Hoffnung sich nicht erfüllte. wies das Staatsministerium des Innern am 30. März 1952 das Landratsamt Kaufbeuren an, die Stellungnahme des neugewählten Landrats und die beschlußmäßige Äußerung des neugewählten Kreistags sowie der neugewählten Gemeinderäte der von der Umgemeindung betroffenen Gemeinden herbeizuführen und vorzulegen.

Am 6. Mai 1952 ersuchte das Landratsamt die Regierung, den Berichtstermin über die Herbeiführung der Stellungnahme bis 30. Juni 1952 zu verlängern. Trotz der zur Verfügung gestellten ausreichenden Frist hat weder die Regierung von Schwaben noch das Landratsamt Kaufbeuren einen Bericht über die abschließende Stellungnahme der neugewählten Gemeinderäte vorgelegt.

Aus diesem Grunde wurde durch Ministerialent-schließung vom 23. Oktober 1952, mit der die Abstimmung angeordnet und der Termin für ihre Durchführung auf den 9. November 1952 festgelegt wurde, die Regierung erneut angewiesen, zusammen mit dem Abstimmungsergebnis die noch ausstehenden Beschlüsse der Gemeinderäte vorzulegen. Hierauf erschien der Landrat persönlich bei mir und erklärte, die Frist sei zu kurz. Darauf habe ich ihm die Frist ohne weiteres bis 30. November, also um drei Wochen, verlängert.

Im übrigen ist es zweckmäßiger, zunächst die Meinung der Bevölkerung festzustellen, weil es sich dann unter Umständen erübrigt, die Meinung des Kreistags sowohl wie der Gemeinderäte einzuholen. Außerdem habe ich angeordnet, daß künftighin selbstverständlich der Landrat rechtzeitig von derartigen Abstimmungen unterrichtet wird; denn er muß ja wissen, was in seinem Landkreise vorgeht.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lippert.

Dr. Lippert (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus und betrifft wieder einmal die GEMA.

In der Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt vom 19. Juni 1952 hat der Vertreter des Kultusministeriums bekanntgegeben, daß für Klageangelegenheiten der GEMA **Berlin als Ge-**

(Dr. Lippert [BP])

richtsstand bestimmt sei, daß jedoch bei Meinungsverschiedenheiten in speziell Bayern betreffenden Fragen grundsätzlich ein bayerisches Schiedsgericht entscheiden solle.

Wie nunmehr bekannt wird, verweigert die GEMA die Benennung eines Schiedsrichters und darüber hinaus die Anerkennung einer Schiedsstelle überhaupt mit der Begründung, daß die Ministerialentschließung vom 26. August 1949 rechtsunwirksam sei.

Ich bitte im Interesse zahlloser Veranstalter um Auskunft, in welcher Form die genannte Entschließung sowie eine spätere vom 24. Oktober 1952 auch gegenüber der GEMA durch das Kultusministerium zur Geltung gebracht wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Zwischen dem Bayerischen Landesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes und der GEMA bestehen zur Zeit erhebliche Meinungsverschiedenheiten wegen der von der GEMA allgemein beanspruchten 50prozentigen Erhöhung der Tarife. Diese Tariferhöhung geht auf einen Schiedsspruch eines in Hamburg tagenden Schiedsgerichts vom 20. Februar 1952 zurück. Dieses Schiedsgericht entschied auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Verband der Musikveranstalter e. V. in Düsseldorf und der GEMA. Der Schiedsspruch bringt zwar für die bayerischen Musikveranstalter, also auch für die bayerischen Gastwirte, keine unmittelbare Rechtsbindung mit sich; die GEMA hält jedoch eine 50prozentige Tariferhöhung auch für bayerische Verhältnisse für angemessen und fordert sonach diese erhöhten Tarife auch von bayerischen Veranstaltern. Die Meinungsverschiedenheiten führten dazu, daß der bayerische Landesverband den Zusammentritt eines bayerischen Schiedsgerichts betrieb, das über die Angemessenheit der Tariferhöhung für die bayerischen Verhältnisse des Gaststättengewerbes entscheiden sollte. Hierbei spielte die Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. August 1949 (Kultusministerialamtsblatt GEMA Seite 185) eine wesentliche Rolle. In dieser Entschließung wurden die allgemeinen Rechtsverhältnisse der GEMA bekanntgegeben.

In Absatz 5 heißt es:

Gerichtsstand für Streitfälle allgemeiner Art zwischen GEMA und Musikverbrauchern ist bis auf weiteres Berlin. Grundsätzliche Fragen, die das Verhältnis zwischen GEMA und bayerischen Musikverbrauchern betreffen, entscheidet ein Schiedsgericht aus je einem Vertreter der beiden Streitteile, die den Schiedsmann als drittes Mitglied des Schiedsgerichts wählen. Sofern die Vertreter der beiden Parteien sich über die Wahl des Schiedsmannes nicht einigen, benennt ihn das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Dies stellt im Zweifelsfall auch fest, ob eine zu entscheidende Frage als grundsätzlich im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat.

, Unter Hinweis auf diesen Absatz 5 hat der Landesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes die GEMA aufgefordert, einen Vertreter für das zu bildende Schiedsgericht zu benennen. Die GEMA verweigert die Benennung eines solchen Vertreters und weist darauf hin,

- a) daß es sich bei einer Tariferhöhung nicht um eine grundsätzliche Frage im Sinne der Ministerialentschließung vom 26. August 1949 handle, und
- b) daß ein schriftlicher Schiedsvertrag nicht abgeschlossen sei und daher eine Verpflichtung der GEMA, sich auf das Schiedsgericht einzulassen, nicht bestehe.

In der Tat besteht zwischen der GEMA und dem Landesverband des bayerischen Hotel- und Gaststättengewerbes kein schriftlicher Schiedsvertrag, wie ihn der § 1027 der Zivilprozeßordnung fordert. Auf jeden Fall aber handelt es sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheiten der Tarife um grundsätzliche Fragen im Sinne von Absatz 5 der Kultusministerialentschließung vom 26. August 1949. Aus diesem Grund hat der Landesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes das Staatsministerium gebeten, zunächst gemäß Absatz 5 Satz 3 der Ministerialentschließung vom 26. August 1949 eine Entscheidung dahin zu treffen, daß die Frage eine grundsätzliche im Sinne dieser Bestimmung sei. Diese Entscheidung konnte dem Landesverband nicht verweigert werden und wurde daher mit Kultusministerialentschließung vom 24. Oktober 1952 getroffen.

Daraufhin haben eine Reihe bayerischer Gastwirte, die bei Berliner Gerichten von der GEMA wegen der erhöhten Tarife verklagt worden waren, die Einrede des Schiedsvertrags erheben lassen. Die Berliner Gerichte haben nunmehr zu entscheiden, ob diese Einrede durchgreift oder ob vielmehr die Replik der GEMA, daß ein schriftlicher Schiedsvertrag fehle, ausschlaggebend ist. Der Bayerische Landesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes will den Einwendungen der GEMA mit dem Hinweis darauf begegnen, daß die Bekanntmachung der Schiedsgerichtsvereinbarung in der genannten Kultusministerialentschließung einen schriftlichen Schiedsvertrag entbehrlich mache, da jedenfalls die GEMA und der Landesverband dieser Bekanntmachung zugestimmt hätten. Er will weiter geltend machen, daß es sich in Wahrheit nicht um die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes, sondern um die einer Schiedsgutachterentscheidung, die nicht formbedürftig ist, handle. Es muß abgewartet werden, wie die Berliner Gerichte die Streitfrage beurteilen.

Es ist sonach gegenwärtig festzustellen,

a) daß von der GEMA nicht behauptet wird, die Kultusministerialentschließung vom 26. August 1949 sei unwirksam, sondern nur, daß der durch die genannte Ministerialentschließung veröffentlichte Inhalt einer Schiedsgerichtsvereinbarung mangels Schriftform unter den Parteien nicht wirksam sei;

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

b) daß über die Streitfrage, ob das Fehlen eines schriftlichen Schiedsvertrags der Einsetzung eines Schiedsgerichts entgegensteht, nur die Gerichte, bei denen die Schiedsgerichtseinrede erhoben wird, entscheiden können.

Ich glaube, ich gebe zweckmäßigerweise die Antwort dem Herrn Fragesteller auch schriftlich.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt Herr Abgeordneter Kiene. Ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister. Im "Berchtesgadener Anzeiger" steht ein großer Artikel mit der Überschrift "Obersalzberg wird eine Finanzschule".

(Sehr gut! — Abg. Bezold: Sollen die dort das Sparen lernen? — Heiterkeit)

Der Artikelschreiber wendet sich sehr lebhaft gegen die Einrichtung einer Finanzschule auf dem Obersalzberg, weil sie den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Obersalzberg stark widersprechen würde.

Ich ersuche den Herrn Finanzminister um Auskunft über den Stand der Dinge.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Es wäre wohl am Platz, auf dem Obersalzberg eine Schule für ordentliche Finanzverwaltung einzurichten, wenn man sich überlegt, daß die ganzen Einrichtungen da droben 980 Millionen gekostet haben.

(Hört, hört!)

Also, wenn man lernen will, wie man Geld hinauswirft, kann man es dort auch lernen.

Im übrigen muß ich sagen, meine Damen und Herren, daß das, was in dem genannten Artikel der Berchtesgadener Zeitung steht, aus den Fingern gesogen ist. Wir wissen jedenfalls von solchen Absichten nichts.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller Herr Abgeordneter Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Ministerpräsidenten.

Der VdK führt auch heuer wieder allein die von der Regierung genehmigte Sammlung für die Kriegsopfer durch. Aus Gründen der Parität erscheint die Einsetzung eines Ausschusses angebracht, dem Vertreter aller in Bayern vertretenen Kriegsopferorganisationen angehören und der nach Abschluß der Sammlung deren Erträge anteilsmäßig auf alle diese Organisationen verteilt. Ist die Staatsregierung bereit, die Bildung eines solchen Ausschusses zu veranlassen?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister des Innern. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Das war ein versteckter Antrag und keine Anfrage. Vielleicht ist der Herr Abgeordnete so liebenswürdig und stellt einen Antrag; der kann dann vom Landtag beschlossen werden. Im übrigen wird das Staatsministerium des Innern, wenn die Anregung auf Einsetzung eines solchen Ausschusses an das Ministerium herangebracht wird, diese Anregung gewissenhaft prüfen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer Zusatzfrage erhält nochmals das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Ich bedaure, Herr Staatsminister, Ihnen widersprechen zu müssen. Es handelt sich um keinen versteckten Antrag, sondern offensichtlich um eine Anfrage, und zwar dahingehend, ob die Staatsregierung bereit ist, die Bildung eines solchen Ausschusses zu veranlassen. Ich sehe keinen Grund, wenigstens keinen richtigen, einleuchtenden Grund, diese Frage, die klar gefaßt ist, nicht ebenso klar zu beantworten. Ich bitte also, die Frage zu beantworten und nicht auszuweichen.

(Beifall bei Teilen der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Diese Frage ist mir gar nicht vorgelegt worden. Ich glaube, meine Bereitwilligkeit, der Anregung Folge zu leisten, hätte dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer zeigen müssen, daß ich seine Anregung ernst genommen habe.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist vorgesehen Herr Abgeordneter Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage richtet sich an den Herrn Arbeitsminister.

In der Regierungserklärung, die der Herr Ministerpräsident in der 5. Sitzung des Bayerischen Landtags am 9. Januar 1951 abgab, erklärte er, daß am 31. Dezember 1950, also beim Amtsantritt dieser Regierung, noch 46 000 unerledigte Rentenanträge in der Sozialversicherung und 180 000 unerledigte Rentenanträge in der Kriegsopferversorgung vorhanden waren. Außerdem erhielten 340 000 Versehrte nur Vorschußrenten, während bei den Versicherungsämtern noch 58 000 Verfahren anhängig waren. Es sei, so erklärte damals der Herr Ministerpräsident, eine der vornehmsten Aufgaben der neugebildeten Regierung, diesen Zustand zu beheben.

Ich frage den Herrn Arbeitsminister:

1. Wie viele Rentenanträge und -verfahren wurden seit der Abgabe dieser Erklärung erledigt?

(Ospald [SPD])

- 2. Welche Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit von der Staatsregierung ergriffen, um eine möglichst große Beschleunigung herbeizuführen?
- 3. Wie viele unerledigte Anträge stehen noch an?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Seit dem 1. Januar 1951 wurden bei den baverischen Landesversicherungsanstalten 264 000 Rentenanträge bearbeitet und erledigt. Darunter befinden sich die 46 000 Anträge, die im Dezember 1950 noch nicht abgeschlossen waren. Dieses Ergebnis wurde erzielt, obwohl die Landesversicherungsanstalten im Berichtszeitraum durch drei neue Gesetzesvorschriften verschiedene Umrechnungsaktionen durchzuführen hatten, in deren Verlauf mehr als 100 000 Renten zusätzlich umgerechnet werden mußten. Ende September 1952 waren bei den Landesversicherungsanstalten rund 36 000 Anträge noch nicht durch Bescheiderteilung erledigt. Diese Zahl entspricht dem Neuzugang von Rentenanträgen für einen Zeitraum von drei Monaten. Damit hat die Bearbeitung von Rentenanträgen durch die Versicherungsträger den normalen Stand erreicht, wie er bereits vor dem Kriege gegeben war.

Die Verkündung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Oktober 1950 hat die Versorgungsämter vor neue Aufgaben gestellt, da sämtliche Rentenfälle, auch die nach dem KB-Leistungsgesetz bereits bearbeiteten, von neuem überprüft und umgerechnet werden mußten. Die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes unerläßlichen Verwaltungsvorschriften wurden von der Bundesregierung im März 1951 erlassen, so daß erst 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ernsthaft mit der Umrechnung der Renten begonnen werden konnte. Mein Bericht umfaßt daher nur einen Zeitraum von 20 Monaten.

Zusätzliche Aufgaben erwuchsen den Versorgungsämtern durch die Durchführung des Bundèsgesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen. Zahlreiche neue Gesetze verzögerten den Gang der Rentenberechnung, da eine Neuberechnung der bereits vollzogenen Berechnungen erfolgen mußte. In der Zeit vom 1. Januar 1951 bis heute hat das Ministerium eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um die Bearbeitung der Rentenanträge möglichst zu beschleunigen. Es wurde anfangs 1951 die Innenorganisation der Versorgungsämter neu gestaltet und damit eine wesentliche Leistungssteigerung erreicht. Der Personalstand der Versorgungsämter wurde von 148 Ärzten am 1. Januar 1951 auf 199 am 31. Oktober 1952 erhöht; das Verwaltungspersonal wurde im gleichen Zeitraum von 2108 auf 2882 vermehrt; ferner wurden den Versorgungsämtern seit Juni 1951 insgesamt 350 Aushilfsangestellte zugewiesen. Die am 1. Januar 1951 noch vorhandene Raumnot der Versorgungsämter ist im

Laufe der Zwischenzeit im wesentlichen behoben und damit die Voraussetzung für eine bessere Leistung des Personals geschaffen worden.

Einer Zahl von 945 000 Rentenanträgen am 1. Januar 1951 stehen nunmehr 1 064 000 Rentenanträge am 1. November 1952 gegenüber. Dies bedeutet einen effektiven Zugang von 118 000 neuen Anträgen. Nach dem Stand vom 1. November 1952 beziehen bereits 535 000 Kriegsopfer eine nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes berechnete Rente, während die Zahl der noch nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz Versorgten nur noch 104 000 beträgt. Völlig unbearbeitet waren am 1. Januar 1951 noch rund 180 000 Anträge. Heute ist diese Zahl auf 1670 zurückgegangen. Noch nicht entscheidungsreif sind allerdings noch 164 000 Anträge, darunter zum überwiegenden Teil solche, die erst nach Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes gestellt wurden.

Die Zahl der **Rentenvorschüsse**, die am 1. Januar 1951 noch rund 340 000 betrug, ist bis zum 1. November 1952 auf rund 77 000 zurückgegangen. Es sind alle Vorkehrungen zur Umwandlung dieser Vorschüsse in endgültige Renten getroffen.

Insgesamt werden nunmehr 84 Prozent aller Rentenleistungen von den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erfaßt.

Was die Rechtsmittelinstanzen anbelangt, so ist die Zahl der Körperbeschädigten-Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern von 23 im Jahre 1951 auf 93 am 1. November 1952 erhöht worden. Die Zahl der Körperbeschädigten-Senate beim Bayerischen Landesversicherungsamt wurde im gleichen Zeitraum von 4 auf 7 vermehrt. Der Zugang an Berufungen bei den Oberversicherungsämtern betrug in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 1. November 1952 rund 150 000 Fälle, von denen 122 300 erledigt werden konnten. Anhängig sind zur Zeit noch 83 000 Berufungen. Beim Bayerischen Landesversicherungsamt beträgt der Zugang 14 300. Erledigt wurden in dem Berichtszeitraum rund 4400, anhängig sind noch 10 900 Fälle.

Präsident Dr. Hundhammer. Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete von und zu Franckenstein.

von und zu Franckenstein (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Ist es richtig, daß der Herr Staatsminister vor wenigen Tagen in Neuburg a. Donau zur Errichtung einer Berufsschule 100 000 DM versprochen hat? Wenn ja, bitte ich um Mitteilung, ob es sich um im vergangenen Haushalt längst genehmigte Mittel handelt oder ob diese 100 000 DM erst im kommenden Haushalt beschlossen und von dem Gremium des Kultus-, Innen- und Finanzministeriums genehmigt werden müssen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Der Stadt Neuburg a. Donau wurde die Gewährung einer (Zietsch, Staatsminister)

staatlichen Beihilfe in Höhe von etwa 100 000 DM für den Bau einer Berufsschule in Aussicht gestellt.

(Abg. Kraus: Das ist sehr nett!)

— Herr Kollege, das ist bei anderen Gemeinden genau so. Der Bürgermeister der Stadt Neuburg war bei uns im Haus und hat uns erklärt, es würden die und die Dinge vorgelegt. Aus Mitteln des Finanzausgleiches steht etwa ein Fünftel an Zuschüssen für Volks- und Berufsschulbauten zur Verfügung. Das ist nichts Besonderes.

Diese Beihilfe soll aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß dieses Bauvorhaben ebenso wie alle übrigen im Verteilungsvorschlag der Regierung von Schwaben enthalten ist. Die Entscheidung über das Zuschußgesuch der Stadt Neuburg erfolgt, sobald es mit den übrigen Anträgen von der Regierung vorgelegt wird.

Es ist nur zu verständlich, Herr Abgeordneter Kraus, daß die Bürgermeister sich vorher erkundigen, ob Aussicht besteht, etwas zu bekommen, damit sich der Stadtrat entsprechend darauf einstellen kann.

(Abg. Kraus: Der Weg ist uns klar, nicht aber die Methode!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Sturm. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Sturm (BP): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatssekretär für das Flüchtlingswesenen.

Pressemitteilungen zufolge hat sich Bayern gegenüber Nordrhein-Westfalen trotz der bestehenden Überbelegung und zur Überraschung aller Einheimischen und Neubürger zur einstweiligen Aufnahme von etwa 7000 Ostzonenflüchtlingen verpflichtet, die von Nordrhein-Westfalen aufzunehmen gewesen wären. Nachdem jedoch letzteres schon seinerzeit sein Flüchtlingssoll zum Nachteile Bayerns nicht erfüllt hat, wird allgemein der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß es sich auch in diesem Falle seiner Verpflichtung zu entziehen versuchen wird und die Ostzonenflüchtlinge für immer in Bayern bleiben werden.

Ich frage daher:

- 1. Was hat die Regierung trotz der schlechten Erfahrungen, die wir bereits mit Nordrhein-Westfalen machen mußten, und trotz der Überbelegung Bayerns veranlaßt, sich zur Aufnahme der Sowjetzonenflüchtlinge bereitzuerklären?
- 2. Welche bindenden Abmachungen sind mit Nordrhein-Westfalen getroffen, damit aus der bis Frühjahr 1953 befristeten Aufnahme kein Dauerzustand wird und die Überführung dieser Flüchtlinge bis zu diesem vereinbarten Termin auch tatsächlich gewährleistet ist?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatssekretär für die Angelegenheiten der Heimatvertriebenen. **Dr. Oberländer**, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, es handelt sich bei der Anfrage um Sowjetzonen- und nicht um Ostzonenflüchtlinge, um das klarzustellen.

Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 12. August 1952 über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin sind die Länder verpflichtet, Personen aus den genannten Gebieten, die die Notaufnahme erhalten haben, vorläufig unterzubringen, auch wenn diese Personen ihnen nicht gemäß § 5 des Notaufnahmegesetzes zur Begründung des ersten Wohnsitzes zugewiesen sind. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist bis zum 31. März 1953 verlängert worden. Der Vertreter Bayerns hatte seinerzeit im Bundesrat als einziger gegen die Verordnung gestimmt, das Land selbst kann sich aber nunmehr dieser rechtlichen Verpflichtung nicht entziehen. Hinzu kommt noch, daß sich die Verhåltnisse in Westberlin in den letzten Wochen in einem Maße zugespitzt haben, das eine sofortige Abschleusung der dort täglich eintreffenden Sowjetzonenflüchtlinge unabwendbar notwendig macht, wenn eine wirtschaftliche, soziale und vor allem politische Katastrophe verhindert werden soll. Berlin hat Unterkunftsraum für höchstens 10 000 bis 11 000 Flüchtlinge, während sich zur Zeit etwa 18 000 dort aufhalten. Sämtliche in Frage kommenden anderen Länder der Bundesrepublik, auch Niedersachsen und Schleswig-Holstein, nahmen schon vor Bayern laufend Sowjetzonenflüchtlinge zur vorübergehenden Unterbringung auf,

(Zuruf: Wieviele?)

wobei seitens der Länder und der Bundesregierung sämtliche verfügbaren Objekte belegt wurden. Schleswig-Holstein hat rund 4500 aufgenommen, Niedersachsen ungefähr dieselbe Zahl.

(Zuruf: Und die anderen Länder?)

— Den Prozentsatz, der im Schlüssel festgelegt ist; Nordrhein-Westfalen zum Beispiel 64 Prozent. Es kann eben nicht rechtzeitig gebaut werden. Die Kapazität in diesen Ländern geht zur Neige. Berlin muß diese Flüchtlinge nunmehr bereits in ungeheizten Räumen auf Stroh legen, was im Hinblick auf die vielen Frauen und Kinder ein Ding der Unmöglichkeit ist. Insoweit ist Bayern auch moralisch verpflichtet, zur Lösung dieser die gesamte Bundesrepublik berührende Aufgabe beizutragen, weshalb sich der Ministerrat gegenüber der Bundesregierung bereit erklärt hat, bis zu 5000 Sowjetzonenflüchtlinge für das Land Nordrhein-Westfalen vorläufig unterzubringen.

Die Behauptung, daß Nordrhein-Westfalen seinen Verpflichtungen im Rahmen der innerdeutschen Umsiedlung nicht nachgekommen ist, entspricht im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr den Tatsachen. Trotz der ursprünglich gestellten Forderung dieses Landes, daß zuerst Wohnungen für die Umsiedler gebaut werden müssen, hat Nordrhein-Westfalen bis auf einen Rest von 13 800 Personen am 31. Oktober 1952 seine Verpflichtungen aus dem Umsiedlungsgesetz erfüllt. Von diesen 13 800 Personen sind auch bereits 11 000 zur Umsiedlung an-

(Dr. Oberländer, Staatssekretär)

genommen und warten nur auf die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen. Auch die Umsiedlungsanträge der restlichen 2800 Personen, zumeist Einzelfälle, sind in Bearbeitung. Zur Zeit werden von Nordrhein-Westfalen monatlich etwa 1200 Personen aus der Umsiedlung übernommen. Ich muß aber darauf hinweisen, daß Bayern durch die vorübergehende Aufnahme dieser Flüchtlinge in wohnraummäßiger Hinsicht in keiner Weise beeinträchtigt wird, da die Unterbringung ausschließlich in Bundesobjekten erfolgt, deren Belegung nur im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien durchgeführt werden kann. Bis zum heutigen Tage sind dort insgesamt 719 Personen untergebracht, und zwar 432 in der Ludwigskaserne in Dillingen und 287 im Bundesgrenzlager Furth im Wald.

Obwohl schon nach der Verordnung vom 12. August 1952 eine Übernahmeverpflichtung Nordrhein-Westfalens besteht, sind darüber hinaus in ersten Besprechungen mit den Vertretern des Sozialministeriums von Nordrhein-Westfalen Vereinbarungen über die Behandlung der hier aufgenommenen Sowjetzonen-Flüchtlinge und über die Abrufe getroffen worden. Nordrhein-Westfalen wird die Flüchtlinge je nach Fertigstellung der Bauten in Gruppen von 50 bis 100 Personen abrufen. Es hofft bereits in etwa acht Wochen die erste Gruppe aufnehmen zu können. In einem persönlichen Schreiben habe ich den Sozialminister von Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, daß bindende Zusagen für die Abrufe der Personen, soweit das jetzt schon möglich ist, getroffen werden müßten.

Abschließend muß ich noch darauf hinweisen, daß selbstverständlich aus diesen Maßnahmen für Bayern keine finanzielle Belastung erwächst, da 85 Prozent sämtlicher anfallenden Kosten durch den Bund und der Rest von 15 Prozent durch Nordrhein-Westfalen getragen werden. Nordrhein-Westfalen wird in diesen Tagen bereits als Vorschuß einen größeren Betrag der bayerischen Staatshauptkasse überweisen, so daß nicht einmal eine vorübergehende Inanspruchnahme bayerischer Mittel notwendig ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer Zusatzfrage erhält nochmals das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Dr. Sturm (BP): Meine Damen und Herren! Über die Begriffe Ostzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlinge scheint keine Klarheit zu herrschen. Auch die Presse schreibt zum Teil von Ostzonenflüchtlingen, zum Teil von Sowjetzonenflüchtlingen. Darf ich fragen, welcher Unterschied hier besteht?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Dr. Oberländer, Staatssekretär: Herr Kollege! Niemand von uns wird behaupten, daß Thüringen oder die Provinz Sachsen im Osten Deutschlands liegt. Thüringen ist und bleibt das Herz Deutschlands. Von diesem Gesichtspunkt aus werden als Ostzonenflüchtlinge die bezeichnet, die heute noch in kleinen Mengen aus Polen oder aus den früher deutschen Gebieten ostwärts von Oder und Neiße kommen. Als Sowjetzonenflüchtlinge und nicht Ostzonenflüchtlinge, wie es leider vielfach geschieht, sind die zu bezeichnen, die aus der Sowjetzone, das heißt aus Mitteldeutschland, kommen. Wir können nicht für die anderen arbeiten, indem wir diese Gebiete bereits als Ostdeutschland bezeichnen. Daß die Presse häufig eine falsche Bezeichnung verwendet, ist leider Tatsache. Wir aber müssen versuchen, die Dinge klar zu stellen und nicht für den Gegner zu arbeiten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Der Abgeordnete Professor Dr. Baumgartner hat in einer Versammlung in Dachau geäußert, er werde zur Zeit stärker überwacht als in der Zeit des Dritten Reichs.

(Abg. Bezold: Von wem?)

Ich frage deshalb den Herrn Innenminister: Werden durch Ihrem Ministerium unterstellte Kräfte Abgeordnete des Bayerischen Landtags einzeln, in Gruppen oder insgesamt überwacht? Wenn ja, auf welche Weise?

(Abg. Bezold: Wenn nein, warum nicht? — Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Pressemeldung über eine angebliche Äußerung des Herrn Kollegen Dr. Baumgartner hat mich selbst außerordentlich überrascht. Ich habe deshalb den Herrn Kollegen Dr. Baumgartner angerufen und ihn gefragt, was er mit dieser Äußerung gemeint habe. Seine Antwort ergab, daß er einen Vorfall im Auge hatte, der vor dem Jahre 1950 gespielt hat.

Dem Staatsministerium des Innern ist nichts davon bekannt, daß durch dem Ministerium unterstellte Kräfte, insbesondere also durch die Polizei, Abgeordnete des Bayerischen Landtags einzeln, in Gruppen oder insgesamt überwacht werden. Insbesondere ist auch keine diesbezügliche Weisung oder Empfehlung an unterstellte Dienststellen ergangen. Eine Rückfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ergab, daß auch von dort aus keine Überwachungen durchgeführt werden oder veranlaßt worden sind.

Meine Damen und Herren! Der gegenwärtige Staatsminister des Innern würde es gar nicht wagen, den Herren Abgeordneten dieses Hohen Hauses so etwas anzutun.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Frenzel. Ich erteile ihm das Wort.

Frenzel (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Die Ausfüllung der Formulare im Feststellungsverfahren bereitet einem großen Teil der Geschädigten erhebliche Schwierigkeiten, so daß es dringend geboten erscheint, Hilfe und Beratung zu organisieren, wenn nicht das Feststellungsverfahren darunter leiden soll.

Ich frage den Herrn Innenminister: Hat die Staatsregierung bereits irgendwelche Maßnahmen in die Wege geleitet, die diesem Umstand Rechnung tragen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Schwierigkeiten, die bei der Ausfüllung der Formblätter für das Feststellungsverfahren entstanden sind, sind dem Staatsministerium des Innern bekannt. Das Landesausgleichsamt hat deshalb im Einvernehmen mit den Geschädigten-Verbänden Hinweise und Muster zur Ausfüllung der Antragsvordrucke nach dem Feststellungsgesetz ausgearbeitet, die die Ausgleichsämter, die Gemeinden, die Flüchtlingsämter und auch die Geschädigten-Verbände zur Weitergabe an ihre bei der Ausfüllung der Formblätter eingesetzten Vertrauensleute erhalten haben. Abdrucke sind den Herren Abgeordneten zugegangen. Es ist zu hoffen, daß die beteiligten staatlichen Stellen und die von den Geschädigten-Verbänden mit der Beratung der Geschädigten bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragten Vertrauensleute unter Verwendung des Merkheftes die Zweifelsfragen klären können. Außerdem wird das Landesausgleichsamt in den beiden ersten Wochen des Monats Dezember 1952 bei den Regierungen Arbeitstagungen abhalten, die sich auch mit dem Vollzug des Feststellungsgesetzes befassen. Für dieses Teilgebiet ist bei jeder Regierung eine eintägige Tagung vorgesehen, zu der das Landesausgleichsamt auch die Geschädigten-Verbände einladen wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Dr. Schubert. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schubert (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Verheiratete oder den verheirateten gleichgestellte Staatsbeamte erhalten im gegebenen Fall eine **Trennungsentschädigung** je nach der Ortsklasse von 6 bis 8 DM täglich; **Staatsdienstanwärter** ohne Kinder erhalten 2 DM, mit Kindern 2.50 DM als Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung.

Hier liegt eine doppelte soziale Härte vor: So erhält der Gehaltsempfänger mit laufendem höheren Einkommen das Dreifache gegenüber einem Lehramtsanwärter, der ohnehin nur einen zeitlich gebundenen Unterhaltszuschuß bekommt, während die Preise für Lebensmittel, Kleider usw. für beide gleich hoch sind. Zweitens: Ganze 50 Pfennig mehr

für verheiratete Anwärter mit Kindern, ohne Rücksicht auf deren Zahl, sind keine soziale Hilfe für eine junge Familie.

Ich frage den Herrn Finanzminister, ob es nicht möglich wäre, durch eine verbesserte Regelung diese soziale Härte zu beseitigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Verheirateten Beamten, die aus dienstlichen Gründen an einen anderen Dienstort versetzt werden, kann Trennungsentschädigung je nach der Reisekostenstufe in Höhe von täglich 5 bis 9 DM in den Ortsklassen S und A und von täglich 5 bis 8 DM in den übrigen Ortsklassen gewährt werden. Die gleiche Regelung gilt für Angestellte, die aus dienstlichen Gründen versetzt werden. Staatsdienstanwärter (Beamte im Vorbereitungsdienst) sind nicht Beamte im Sinne des bayerischen Beamtengesetzes. Damit sind für sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung bei getrennter Haushaltsführung nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Fortdauer der durch den Krieg hervorgerufenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse wurden aber die zuständigen Behörden bereits im März 1950 ermächtigt, verheirateten Staatsdienstanwärtern, also Beamten im Vorbereitungsdienst, die infolge ihrer Ausbildung außerhalb ihres Familienwohnortes zu getrennter Haushaltsführung gezwungen sind, Zuschüsse für erschwerte Haushaltsführung zu gewähren, die seit dem 1. April 1952 für Verheiratete ohne Kinder 2 DM täglich und für Verheiratete mit Kindern 2.50 DM täglich betragen. Eine Angleichung der Entschädigungssätze an die Sätze für die aktiven Beamten und die dienstlich versetzten Angestellten oder wenigstens an die Entschädigungssätze der neu eingestellten Beamten ist aus beamtenrechtlichen Gründen nicht möglich.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Högn. Ich erteile ihm das Wort.

Högn (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Seit der Zonengrenzziehung sind die Arbeiter der Schotterindustrie im nordostbayerischen Grenzgebiet nie mehr in Vollbeschäftigung gekommen. Die Ursache liegt nicht allein im Verlust des Absatzes nach Sachsen, Thüringen und Norddeutschland, sondern auch — nach Auffassung der nordostbayerischen Schotterindustrie — in der prozentual höheren Berücksichtigung der Schotterwerke in der Oberpfalz, in Oberbayern und in der Rhön bei Staatsaufträgen und im beträchtlichen Rückgang des Bahnschotterbedarfs. Dazu trat die ungünstige Verkehrslage und die Verlängerung der Frachtwege.

Kann der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Schritte unternehmen, um den Schotterwerken des nordostbayerischen Grenzgebiets wieder ausreichende Beschäftigung zu sichern? **Präsident Dr. Hundhammer:** Zur Beantwortung der Anfrage erhält das Wort der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Seidel, Staatsminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! 95 Prozent des Absatzes der bayerischen Schotterindustrie entfallen auf die öffentliche Hand. Hauptabnehmer ist die Bundesbahn und die Oberste Baubehörde als Staatsbaubehörde, die zwar an sich für die Beseitigung vorhandener Schäden und für Neubauten einen erheblichen Bedarf an Brecherprodukten haben, aber in ihrer Auftragserteilung an die Schotterindustrie durch die begrenzten Haushaltsmittel beschränkt sind

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Högn hat öffenbar die Schotterindustrie im Frankenwald, das sind etwa 11 Betriebe, zum Gegenstand. Diese Betriebe haben früher vorwiegend nach Norden, das heißt nach Thüringen, geliefert und dort vor allem den Bedarf der Bahn gedeckt. Seit 1945 ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben und die Firmen sind auf Lieferungen nach Süden und Westen angewiesen, wo sie auf das Absatzgebiet der Betriebe in der Rhön, in der Oberpfalz, im Fichtelgebirge usw. treffen.

Die Beschäftigungslage in der bayerischen Schotterindustrie ist allgemein schlecht, also nicht nur im Frankenwald. Die Kapazitätsausnutzung liegt bei 60 Prozent, und es liegen keine Unterlagen dafür vor, daß die Absatzverhältnisse der Betriebe im nordostbayerischen Gebiet wesentlich schlechter sind als die der anderen bezeichneten Gebiete. Die Auftragsdecke ist allgemein zu gering. Die Bundesbahn hat an die bayerische Schotterindustrie Aufträge erteilt beziehungsweise folgende Mengen abgerufen: Im Jahr 1950 etwa 1 Million Tonnen, das sind 40 Prozent des jährlichen Normalbedarfs vor dem Krieg. 1951 waren es 567 000 Tonnen; 1952, und zwar bis zum 30. Oktober, waren es 577 000 Tonnen. Für das Jahr 1952 ist mit einer Gesamtauftragsmenge von 725 000 Tonnen zu rechnen. Bei der Restvergebung werden auch die Frankenwaldbetriebe anteilmäßig berücksichtigt. Das jährliche Auftragsvolumen der Bundesbahn ist heute nicht mehr so erheblich wie vor dem Krieg. Einmal fehlen die ausreichenden Mittel, zum andern wird der Schotter heute nicht mehr mit der Hand, sondern mit Maschinen eingebettet, wodurch mengenmäßig Schotter eingespart wird. Ferner wird heute abgenutzter Schotter bis zu 40 Prozent regeneriert, und auch die Verwendung von Betonschwellen spart Schotter ein. Früher war die Schottererneuerung alle 25 Jahre erforderlich, heute nur alle 40 Jahre.

Der Straßen- und Wegebau kann die Bundesbahn als Auftraggeber nicht so weitgehend ersetzen, wie das im Interesse der Beschäftigung der Schotterindustrie und natürlich auch des Straßenbaues selbst wünschenswert wäre, weil hierfür bis jetzt ausreichende Mittel fehlen. Die Schotteraufträge im Sektor Straßen- und Wegebau werden im Gegensatz zur Bundesbahn nicht zentral vergeben, sondern über Straßen- und Flußbauämter, Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Gesamtauftragsmenge 1952 kann deshalb erst am Ende

des Etatsjahres festgestellt werden. Es ist anzunehmen, daß die Aufträge, die 1952 erteilt worden sind beziehungsweise noch werden, höher sind als 1951. Die Abrufe konnten 1951 gegenüber 1950 fast um 20 Prozent erhöht werden.

Will man der unterbeschäftigten und damit notleidenden Schotterindustrie, auch der des Frankenwalds, helfen, so kann dies bei der gegebenen Sachlage wirksam nur dadurch geschehen, daß man zusätzliche Aufträge erteilt, wofür aber auch zusätzliche Mittel bei den öffentlichen Auftraggebern erforderlich wären. Eine Verteilung der derzeitigen Schotteraufträge mit besonderer Berücksichtigung der Betriebe des Frankenwalds hätte zur Folge, daß die ebenfalls unzulänglich beschäftigten Firmen in anderen Notstandsgebieten, zum Beispiel im Bayerischen Wald oder in der Rhön, Auftragseinbußen erleiden würden. Eine wirksame Hilfe für die gesamte bayerische Schotterindustrie wäre dann möglich, wenn es sich erreichen ließe, langfristige Mittel beziehungsweise Anleihen bereitzustellen, um das bei der Obersten Baubehörde auf Wunsch des Landtags zur Zeit in Vorbereitung befindliche langfristige Straßenbauprogramm verwirklichen zu können.

Im übrigen darf ich noch auf folgendes hinweisen: Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei Straßen- und Wasserbauten in ausgiebigerem Maße als bisher die hochwertigen Natursteine der ostbayerischen Grenzgebiete zu verwenden und dahin zu wirken, daß die Bundesbahn und die Länder des Bundes an Stelle ausländischer Baumaterialien einheimische aus den bayerischen Grenz- und Notgebieten beziehen.

Zu diesem Beschluß hat mein Ministerium mit Note vom 4. Juli 1951 die Oberste Baubehörde gebeten, im Hinblick auf die ernste Notlage der Natursteinindustrie dem Ersuchen des Bayerischen Landtags weitestgehend entgegenzukommen. Ferner hat mein Ministerium unter Mitteilung des fraglichen Landtagsbeschlusses den Bevollmächtigten des Landes beim Bund gebeten, sich dahin einzusetzen, daß die Bundesbahn und die Länder des Bundes an Stelle ausländischer Baumaterialien einheimische aus den bayerischen Grenz- und Notgebieten stammende Baumaterialien beziehen.

Andere Möglichkeiten einer Hilfe für die Schotterindustrie sind zur Zeit nicht sichtbar. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß wir diese Angelegenheit im Auge behalten und daß zumindest bei den in Betracht kommenden bayerischen Behördenstellen der ernsthafte Wille besteht, durch eine möglichst weit gestreute Auftragserteilung der notleidenden Schotterindustrie zu helfen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist vermerkt der Herr Abgeordnete Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

Reichl (BP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung und hat folgenden Wortlaut: (Reichl [BP])

Wie weit stehen die Verhandlungen zwischen der bayerischen Staatsregierung und dem Bund in bezug auf den Erlaß eines bayerischen Staatsangehörigkeitsgesetzes?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Staatsminister des Innern beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß ein von mir als Ministerpräsident eingebrachtes Staatsangehörigkeitsgesetz für Bayern seinerzeit von der Verfassunggebenden Landesversammlung verabschiedet, aber auf Verlangen der Militärregierung zurückgestellt wurde. Wegen des Erlasses baverischen Staatsangehörigkeitsgesetzes werden zur Zeit Verhandlungen zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung nicht geführt. Dagegen erscheint es notwendig, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen sowie aller Personengruppen voher geregelt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund von Sammeleinbürgerungen erhalten haben. Bei der Bundesregierung ist seit längerer Zeit der Entwurf eines Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes in Bearbeitung, durch das die staatsrechtlichen Verhältnisse der vorerwähnten Bevölkerungsgruppen geregelt werden sollen. Seitens des Bundesministeriums des Innern ist wiederholt in Aussicht gestellt worden, daß dieser Gesetzentwurf mit größter Beschleunigung behandelt werden soll und daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes "in Bälde" zu rechnen sei. Es erscheint daher zweckmäßig, vor Ausarbeitung und Vorlage eines bayerischen Staatsangehörigkeitsgesetzes die Erledigung des beim Bund schwebenden Staatsangehörigkeits-Bereinigungsgesetzes abzuwarten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Müller Christian; ich erteile ihm das Wort.

Müller (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Die Bezirksfürsorgeverbände an der Zonengrenze werden tagtäglich von Leuten angegangen, die irgendwo über die Grenze in die Ostzone gegangen sind und mangels ausreichender Papiere beim Grenzübergang in die Westzone zurückgeschoben werden. Es handelt sich nicht mehr nur um Einzelfälle. Bei den Bezirksfürsorgeverbänden kommen an manchen Tagen über 10 Personen in Betracht.

Nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung müssen sich die Bezirksfürsorgeverbände dieser Hilfsbedürftigen annehmen, wenn sie sich nicht der Abschiebung schuldig machen wollen. Eine solche Belastung der Bezirksfürsorgeverbände an der Grenze ist auf die Dauer untragbar.

Was gedenkt das Staatsministerium des Innern zu tun, um diese ungerechtfertigte Belastung auf ein erträgliches Maß herabzumindern? Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Nach der Fürsorgerechtsvereinbarung, der auch die bayerischen Bezirksfürsorgeverbände beigetreten sind, muß jeder Hilfsbedürftige von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich aufhält. Es trifft deshalb zu, daß die Fürsorge für Hilfsbedürftige, die in die Ostzone einwandern wollen, aber an der Zonengrenze zurückgewiesen werden, grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden an der Zonengrenze ob- eliegt. Eine zusätzliche Belastung dieser Fürsorgeverbände läßt sich daher nicht vermeiden.

Zunächst besteht die Möglichkeit, daß der zuständige Landesfürsorgeverband — in diesem Fall der Landesfürsorgeverband Oberfranken - nach Artikel 7 des bayerischen Fürsorgegesetzes an solche Bezirksfürsongeverbände **Zuschüsse** gewährt, soweit sie unverhältnismäßig belastet sind. Falls von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden will, weil der Landesfürsorgeverband Oberfranken selbst schon überdurchschnittlich belastet ist, bleibt es den betreffenden Bezirksfürsorgeverbänden also auch der Stadt Hof — unbenommen, bei den Staatsministerien des Innern und der Finanzen eine Bedarfszuweisung nach Artikel 11 des bayerischen Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Oktober 1951 zu beantragen, wenn die Stadt oder der Landkreis die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung für gegeben erachten.

Die Voraussetzungen sind zuletzt in der Entschließung der beiden Staatsministerien vom 10. Oktober 1952 den Regierungen, Gemeinden und Gemeindeverbänden bekanntgegeben worden.

Unabhängig hiervon möchte das Staatsministerium des Innern aus fürsorgerechtlichen Gründen anheimstellen, daß ihm der Stadtrat Hof zunächst eine Aufstellung über die kostenmäßige Mehrbelastung übersendet, die durch diese besonderen Fürsorgemaßnahmen dem Bezirksfürsorgeverband seit Beginn des laufenden Rechnungsjahres entstanden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Bitom; ich erteile ihm das Wort.

Bitom (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Arbeitsminister.

Im Bereich des Forstamts Grafenau sind über das Arbeitsamt Erwerbslose zu Notstandsarbeiten für den Straßenbau im Forst herangezogen worden, denen aber nicht der ihnen zustehende **Tariflohn** gezahlt worden ist. Andere Träger von Notstandsmaßnahmen halten in allen solchen Fällen die Tarifvereinbarungen ein.

Ich frage den Herrn Arbeitsminister, warum das nicht auch in der bayerischen Staatsverwaltung geschieht.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Die Mitteilung des Herrn Abgeordneten Bitom, daß die Staatsforstverwaltung bei den in eigener Regie unter Verwendung von Notstandsarbeitern durchzuführenden Weg- und Straßenbauten nicht den einschlägigen Tariflohn gewährt, überrascht. Nach den bisherigen Erfahrungen hat es bei solchen Weg- und Straßenbauarbeiten, die von der Forstverwaltung ausgeführt werden, keine nennenswerten Schwierigkeiten gegeben.

Zur Rechtslage ist es erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die zusätzlich zur Verwendung kommenden Notstandsarbeiter mangels besonderer Lohnfestsetzung nach den Bedingungen des freien Arbeitsvertrags zu beschäftigen sind. Damit obliegt es den Vertragsparteien, sich über den für die Arbeiten einschlägigen Tarif zu einigen. Dies wird in aller Regel der fachlich zuständige Tarifvertrag, also in diesem Fall der Forstarbeiter-Tarifvertrag, sein. Erst bei Streit darüber, ob im Einzelfall der Tarifvertrag für Forstarbeiter in Bayern oder etwa der Bauarbeitertarif, wie wahrscheinlich hier vermutet wird, anzuwenden ist, hat auf Antrag das Arbeitsgericht und nicht das bayerische Arbeitsministerium zu entscheiden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Gabert; ich erteile ihm das Wort.

Gabert (SPD): Meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste hat mit den bayerischen Gemeinden einen Ärztetarifvertrag abgeschlossen, der in der Öffentlichkeit, insbesondere bei der Ärztekammer und beim Marburger Bund, starke Kritik ausgelöst hat. Kann der Herr Arbeitsminister über den Abschluß dieses Vertrags Auskunft geben?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird ebenfalls durch den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge beantwortet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Oechsle, Staatsminister: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Tarifvertrag für Arzte vom 1. Oktober 1952 ist abgeschlossen zwischen dem Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden e. V. und dem Bezirksverband Bayern der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. In das Tarifregister des bayerischen Arbeitsministeriums ist diese Tarifvereinbarung am 21. Oktober 1952 eingetragen worden.

Die von den Arztekammern und vom Marburger Bund in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe richten sich hauptsächlich gegen den § 3, der folgenden Wortlaut hat:

Hilfsärzte im Sinne dieses Tarifvertrags sind approbierte Ärzte, die nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit zum Zwecke ihrer allgemeinen ärztlichen Ausbildung oder Facharztausbildung für die Höchstdauer von zwei Jahren unter Verantwortung der Assistenzärzte zur ärztlichen Versorgung der Kranken mit herangezogen werden.

Nun gebe ich sehr gerne zu, daß es besser gewesen wäre, die Tarifparteien hätten nicht "allgemeine ärztliche Ausbildung oder Facharztausbildung" formuliert, sondern gesagt: "allgemeine ärztliche Weiterbildung oder Fachausbildung".

Die als Hilfsärzte beschäftigten Ärzte erhalten als Pauschalentschädigung 50 Prozent der tarifmäßigen Grundvergütung nach TOA. III, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge aber in voller Höhe. Die beiden Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, daß der Tarifvertrag eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ärzte in den kommunalen Krankenhäusern denn nur für solche gilt der Tarifvertrag - herbeigeführt hat. Die Hilfsärzte haben bisher häufig gar keine Vengütung oder nur ein unzureichendes Taschengeld erhalten. Soweit obsiegende arbeitsgerichtliche Urteile auf volle Vergütung ergangen sind, hat es sich um Fälle gehandelt, in denen der betreffende Kläger tatsächlich Assistenzarzttätigkeit ausgeübt hat. Für Assistenzarzttätigkeit haben sie auch nach dem neuen Tarifvertrag Anspruch auf volle Vergütung nach TO. A III beziehungsweise II. Ein tarifmäßiger Anspruch in voller oder auch nur halber Höhe war für die in Frage kommenden Ärzte bisher nicht gegeben.

Weiterhin wird nun die Tariffähigkeit der beiden Parteien bestritten. Beide Parteien haben schon zahlreiche Tarifverträge abgeschlossen, ohne daß bisher solche Zweifel geltend gemacht wurden. Ich teile diese Zweifel auch heute nicht. Im übrigen wäre es Sache der Arbeitsgerichte, über die Rechtmäßigkeit der zustandegekommenen Tarifvereinbarung zu entscheiden.

Zu dem Vorwurf, daß der ÖTV nur eine geringe Zahl der angestellten Ärzte angehört, ist zu bemerken, daß Tarifverträge unmittelbar und zwingend nur zwischen Mitgliedern der Vertragsparteien gelten. Die außenstehenden Ärzte haben ohne weiteres die Möglichkeit, andere Vereinbarungen zu treffen. Wenn der Marburger Bund glaubt, etwas Besseres für die Ärzte herausholen zu können, als dies der Gewerkschaft ÖTV möglich war, so mag er heute bereits meines herzlichen Glückwunsches gewiß sein.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Hannsheinz Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bauer Hannsheinz (SPD): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern.

Durch die nordbayerische Presse ging vor einiger Zeit die Meldung und auch im Wirtschaftsausschuß ist ähnliches gesprochen worden, daß der Bund Mittel des Autobahnbaus für ein anderes Projekt als für die so dringend notwendige, in diesem Hause mehrfach geforderte Autobahnlinie Frankfurt—Nürnberg vorgesehen habe und daß der Bau dieser Autobahn deshalb sowohl für 1953 wie für 1954 nicht in Angriff genommen werden könne. Der

(Bauer Hannsheinz [SPD])

Grund liege in einer mangelnden Einigung der beteiligten Kreise über die Linienführung.

Ist diese Meldung richtig? Um welche Kreise handelt es sich dabei? Hat die Staatsregierung hinsichtlich Planung und auch Beschleunigung der Verhandlungen so intensiv und ohne Zeitverlust gearbeitet, daß Vorwürfe nicht erhoben werden können?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Planung der Autobahn Frankfurt—Nürnberg beziehungsweise Bayreuth—Würzburg ist veranschlagt auf 1,6 Millionen D-Mark. Hiervon hat der Bund im Rechnungsjahr 1950 81 000 DM, im Rechnungsjahr 1951 300 000 DM verausgabt; für 1952 sind vorgesehen 370 000 DM, so daß bis Ende des Jahres 1952 erst 751 000 DM, ist gleich 47 Prozent des Gesamtbetrags, zur Verfügung gestellt wurden. Im Haushaltsplan 1953 sind weitere 200 000 DM vorgesehen. Bei diesem noch nicht zur Hälfte vorwärtsgeschrittenen Planungsstand ist die Bereitstellung einer Baurate noch nicht möglich. Von einem Entzug solcher Mittel zugunsten einer anderen Strecke kann also nicht die Rede sein.

Bei der Schwierigkeit der Auswahl der günstigsten Linienführung, insbesondere im Spessartgebiet, ist es unvermeidlich, daß Interessentengruppen die Entscheidung zu beeinflussen versuchen. Der bayerische Ministerrat hat veranlaßt, daß gegenüber dem Bund eine einheitliche Stellungnahme Bayerns vertreten wird. Die erforderlichen Unterlagen hierzu sind zur Zeit in Bearbeitung. Der Fortschritt der Planung hängt in erster Linie von den im Haushaltsplan des Bundes gewährten Mitteln ab. Über die Bedeutung der Vordringlichkeit des Autobahnprojekts teilt auch das Bundesverkehrsministerium die Meinung des Landes Bayern. Die Unmöglichkeit, den Haushaltsbetrag für den Bau von neuen Bundesautobahnen auszuweiten, verhindert es allein schon, mit dem Bau der Strecke Frankfurt-Nürnberg in nächster Zukunft zu be-

Präsident Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Es sind noch zehn Fragesteller vorgemerkt. Ich schlage nach der bisherigen Übung vor, jetzt abzubrechen und die restlichen Fragesteller für die nächste Fragestunde vorzumerken. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Knott!

Knott (BP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die Entgegennahme der Meldungen für die Fragestunde so nicht weitergehen kann. Ich habe mich heute fünf Minuten vor Beginn der Sitzung bei der Schriftführerin Frau Zehner gemeldet. Sie verwies mich auf den Sitzungsbeginn. Ich war im selben Augenblick, in dem die Sitzung eröffnet wurde, da, bin dann der 25. geworden und komme deshalb heute nicht mehr daran. Ich glaube, der Ältestenrat täte gut daran, sich mit der Sache zu befassen und einmal festzulegen, wie es gemacht werden soll. So, glaube ich jedenfalls, kann es auf die Dauer nicht weiter gehen.

(Sehr richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Das beste Abhilfemittel wäre, wenn sich die Flut der Fragesteller etwas mäßigte.

(Abg. Wimmer: Selbstzucht wäre notwendig!)

Vielleicht könnte auch dadurch geholfen werden, daß sich sowohl die Fragesteller wie manchmal allerdings auch die Herren Mitglieder der Staatsregierung etwas kürzer faßten. Dann wäre es möglich, eine größere Zahl von Fragen zu erledigen.

(Allgemeine Zustimmung)

Ich halte es aber nicht für ersprießlich, die Angelegenheit jetzt zu erledigen. Es dürfte zweckmäßig sein, der Anregung des Abgeordneten Knott zu entsprechen und im Ältestenrat über die Angelegenheit zu verhandeln. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Fülle der Anfragen, die diesmal vorliegen, ist dadurch verursacht worden, daß wir lange Zeit keine Plenarsitzung mehr gehabt haben. Ich glaube, die Anfragen würden wesentlich ihren Wert verlieren, wenn sie nochmals auf drei Wochen zurückgestellt würden. Ich beantrage deshalb, ausnahmsweise die Fragestunde auf zwei Stunden zu erstrecken.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich hatte vorhin schon das Einverständnis des Hauses zu meinem Vorschlag festgestellt. Wir werden im Ältestenrat in der nächsten Sitzung über die Frage verhandeln und nach einer Lösung suchen, die zweckdienlich sein wird.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 2 a der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Alois Martin, Ansbach, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechtsund Verfassungsfragen (Beilage 3416) dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Den Antrag des Herrn Alois Martin in Ansbach auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 behandelte der Rechts- und Verfassungsausschuß am 21. Oktober 1952. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Raß.

(Dr. Fischer [CSU])

Ich habe ungefähr ausgeführt, daß sich der Antrag letzten Endes gegen die im Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 festgelegte Disqualifikation der früheren Parteigenossen richte.

Das Beamtengesetz von 1946 ist jedoch nicht vom Landtag erlassen worden. Deshalb hat der Rechtsund Verfassungsausschuß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren nicht, da das bayerische Beamtengesetz vom vom 28. Oktober 1946 von ihm nicht erlassen wurde.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten, wer nicht, sich erheben. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Ausschußvorschlag vom Plenum einstimmig gebilligt ist.

Ich rufe auf die Ziffer 2 b der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Rechtsanwalts Sigmund Adam, Rosenheim, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 50 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. Seite 19).

Das Wort zum Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3478) erhält als Berichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Raß.

Dr. Raß (BP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechtsund Verfassungsfragen hat sich in seiner 125. Sitzung mit dem Antrag des Rechtsanwalts Sigmund Adam in Rosenheim auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 50 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 befaßt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Fischer.

Ich habe als wesentlichen Inhalt der Verfassungsbeschwerde mitgeteilt, daß nach Ansicht des Beschwerdeführers Artikel 50 der Gemeindeordnung, wonach Gemeinderatsmitglieder Rechtsansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen dürfen, mit den demokratischen Grundlagen der Gemeindeordnung nicht in Einklang stehe, die an Stelle des Führerprinzips, das früher herrschte, nunmehr das Recht der Selbstverwaltung beinhalte. Der Beschwerdeführer hat darauf hingewiesen, daß nach Artikel 30 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat die Vertretung der Gemeindebürger obliege, woraus sich nach Ansicht des Beschwerdeführers ergebe, daß der Gemeinderat auch verpflichtet sei, Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde zu vertreten. Ferner zitiert er den Artikel 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung, der jedem Gemeindebürger das Recht gebe, sich mit Eingaben und Beschwerde an den Gemeinderat zu wenden. In dieser Bestimmung erblickt der Beschwerdeführer die Verpflichtung des Gemeinderats, sich in seiner Tätigkeit nicht auf eine einseitige und bedingungslose Wahrnehmung des Gemeindeinteresses zu beschränken. Im wesentlichen aber gipfeln die Darlegungen des Beschwerdeführers darin, daß Artikel 50 der Gemeindeordnung gegen Artikel 101 der Bayerischen Verfassung verstoße, wonach jedermann die Freiheit zustehe, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Ich habe ferner auf die Entschließung des Innenministeriums vom 17. Juni 1952 hingewiesen, die jene Gesichtspunkte zusammenfaßt, die für den Rechts- und Verfassungsausschuß maßgeblich gewesen sind, um dem Artikel 50 seine derzeitige Fassung zu geben. Nach dieser Ministerialentschlie-Bung liegt die wesentliche Bedeutung des Artikels 50 der Gemeindeordnung darin, zu verhindern, daß Gemeindebürger den Einfluß von Gemeinderäten für ihre persönlichen Interessen ausnützen, und daß rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter, die zugleich Gemeinderatsmitglieder sind, durch diese Doppelfunktion in einen Interessenwiderstreit zwischen ihren geschäftlichen Belangen und ihren Verpflichtungen als Gemeinderatsmitglieder geraten. Ein solcher Grundsatz kann nach meinem Dafürhalten in keiner Weise einem modernen demokratischen Rechtsdenken widersprechen. Außerdem bestimmt Artikel 101 der Bayerischen Verfassung ausdrücklich, daß die Freiheit, alles zu tun, innerhalb der Schranken von Gesetzen liege. Artikel 50 der Gemeindeordnung ist aber ein solches Gesetz, das die in Artikel 101 der Bayerischen Verfassung gewährleistete Freiheit einschränkt.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, daß der Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet zurückzuweisen ist, und habe dem Rechts- und Verfassungsausschuß folgende Beschlußfassung empfohlen:

- Der Bayerische Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- 2. Mit der Vertretung des Bayerischen Landtags wird der Abgeordnete Dr. Raß beauftragt mit der Weisung, den Antrag zu stellen:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

3. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß faßte diesen Beschluß einstimmig; ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegen 1 Stimme ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf Ziffer 2 c der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dr. Karl Bexen, Fürstenfeldbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 Satz 1 des bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3479) erstattet wieder der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß verhandelte in seiner Sitzung vom 4. November 1952 über die Popularklage des Herrn Dr. Karl Bexen in Fürstenfeldbruck auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum 131er Gesetz. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Raß.

Ich habe ungefähr folgendes ausgeführt: Der zitierte § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes lautet:

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind als außer Dienst gestellt anzusehen, wenn sie nach der Besetzung in ihrem Amt oder auf ihrem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen oder sonstigen dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Gründen, sei es auch nur vorübergehend, nicht mehr verwendet wurden.

Nach Ansicht des Antragstellers Dr. Karl Bexen verletzt diese Gesetzesbestimmung den Grundsatz der Würde der richterlichen Persönlichkeit, also ein Grundrecht nach Artikel 100 und nach Artikel 87 der Bayerischen Verfassung. Mit dieser Gesetzesbestimmung, so erklärt der Antragsteller Dr. Bexen, sind die Richter, die nach der Besetzung in der Ausübung ihres Amtes gehindert wurden, gegen ihren Willen ohne richterliche Entscheidung dauernd oder ' zeitweise ihres Amtes enthoben worden. Der Satz von der richterlichen Unabhängigkeit ist ein echtes demokratisches Grundrecht, er begründet kein Vorrecht des Richterstandes, ist aber auch kein Ausstattungsstück der demokratischen Verfassung, vielmehr schützt er die Würde der richterlichen Persönlichkeit gegenüber der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und gewährt für jedermann das Recht auf gesetzmäßige Rechtsprechung. Im übrigen, so sagt der Antragsteller weiter, ist die Verfassung auch von der Besatzungsmacht genehmigt worden.

Demgegenüber wurde von mir etwa ausgeführt, daß die Argumentation des Antragstellers im übertragenen und erweiterten Sinne für alle Beamten und Angestellten, die vom bayerischen Ausführungsgesetz erfaßt werden, geltend gemacht werden könne. Mein Standpunkt war der, daß es sich um die Bereinigung zeitlich und politisch bedingter außerordentlicher Verhältnisse handelte und daß diese Bereinigung, die durch das Bayerische Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 131 vorgenommen wurde, nicht in den normalen Formen des bisherigen Rechts und des bisherigen Gesetzes erfolgen konnte. Es können daher gegen die Sonderregelung, wie sie zugegebenermaßen in der zitierten Bestimmung des Bayerischen Ausführungsgesetzes getroffen ist, verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat darauf folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

- Der Bayerische Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- 2. Der Antrag des Antragstellers Dr. Karl Bexen vom 11. Oktober 1952 wird als unbegründet zurückgewiesen.
- 3. Als Vertreter des Bayerischen Landtags wird der Abgeordnete Dr. Karl Fischer bestimmt.
- 4. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab über den Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten, — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf Ziffer 2 d der Tagesordnung:

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Frau Anna Lichtl, Nürnberg-Laufam-Holz auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ortspolizeilichen Bauvorschrift der Stadt Nürnberg in der Fassung der ortsrechtlichen Vorschrift vom 6. Juli 1951 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 27. Juli 1951).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 3523) berichtet der Herr Abgeordnete Saukel; ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 126. Sitzung vom 11. November 1952 mit einem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag der Frau Anna Lichtl, Nürnberg, Lauf-am-Holz, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ortspolizeilichen Bauvorschrift der Stadt Nürnberg in der Fassung der ortsrechtlichen Vorschrift vom 6. Juli 1951 befaßt. Berichterstatter war Herr Abgeordneter Saukel, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Keller.

Der Berichterstatter stellte fest, daß in diesem Feststellungsstreit keine Gesetze zur Debatte stehen, die der Landtag erlassen hat, jedenfalls nicht solche des jetzigen Landtags. Er beantragte deshalb, der Ausschuß wolle beschließen:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte Sie, diesem einstimmig gefaßten Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß der Ausschußvorschlag einstimmig zum Beschluß erhoben worden ist.

Dem Hohen Haus liegt eine Nachtragstagesordnung vor. Der Staatsminister der

(Präsident Dr. Hundhammer)

Finanzen hat mich gebeten, diese Nachtragstagesordnung morgen früh an erster Stelle aufzurufen. Er will für diesen Gegenstand noch eine Unterlage für die Beschlußfassung vervielfältigen und dem Haus unterbreiten lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf die Ziffer 3 der Tagesordnung, Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu Anträgen des Staatsministeriums der Justiz auf Aufhebung der Immunität mehrerer Abgeordneter.

An erster Stelle ist aufgeführt ein Antrag auf Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Dr. Bungartz. Dieser hat mich in einem Schreiben gebeten, seinen Fall erst am Donnerstag zu behandeln, weil er heute und morgen nicht die Möglichkeit habe, an den Beratungen des Landtags teilzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 3 b der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Klammt.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bantele, der über die Verhandlungen im Ausschuß für die Geschäftsordnung berichtet (Beilage 3484).

Bantele (BP), Berichterstatter: Hochverehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung beschäftigte sich in seiner 22. Sitzung am 6. November 1952 mit einem Antrag des bayerischen Justizministers, datiert vom 3. Oktober 1952, betreffend Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Karl Klammt. Der Herr Oberbürgermeister von Landshut hatte als Vorgesetzter des Leiters des Wohnungsamts und eines Hauptwachtmeisters der Stadt Landshut am 15. September 1952 Klage gestellt gegen den Herrn Abgeordneten Klammt, und zwar wegen Beleidigung und übler Nachrede im Sinne der §§ 185, 186/61 und 196 sowie wegen falscher Anschuldigung im Sinne des § 164 des Strafgesetzbuches.

Der Grund des Strafantrags lag darin, daß der Herr Abgeordnete Klammt in einer Versammlung in Landshut am 2. September 1952 durch ein Plakat mit der Aufschrift "Wohnraumfrage — ein Skandal!" sowohl den Leiter des Wohnungsamts als auch einen Hauptwachtmeister in einer persönlichen Wohnungsangelegenheit hatte. Dem betreffenden Hauptwachtmeister hatte er den Vorwurf gemacht, das Wohnungsamt falsch unterrichtet zu haben, und dem Leiter des Wohnungsamtes selbst hatte er vorgeworfen, dieser habe eine Verfügung, die von der Regierung von Niederbayern rechtzeitig eingetroffen war, nicht rechtzeitig zugestellt. Dadurch sei ein Konflikt insofern entstanden, als eine ihm, dem Herrn Abgeordneten Klammt, von der Regierung von Niederbayern zugesprochene Wohnung dem Hauptwachtmeister S. zugewiesen worden sei. Das Wohnungsamt habe eine Stop-Verfügung gegen den Hauptwachtmeister zurückgehalten, so daß er, Klammt, um die Wohnung gekommen sei.

Der Berichterstatter ging auf den Inhalt der Beschuldigungen näher ein. Es stellte sich heraus, daß in der betreffenden Versammlung zwei Vorwürfe erhoben worden waren, einer gegenüber dem Wohnungsamtsleiter betreffend Untreue im Amt und Betrug und ein weiterer gegen das Stadtoberhaupt und auch den erwähnten Hauptwachtmeister, daß die Einheimischen bei der Wohnungszuteilung bevorzugt und die der besseren Klasse Angehörenden besser versorgt würden. Der Berichterstatter konnte auf Grund eigener Erfahrung erklären, daß Wohnungsämter und ihre Leiter natürlich besonders im Mittelpunkt der Kritik stünden, weil ja von 1000 Wohnungssuchenden im allgemeinen kaum mehr als vier, fünf oder zehn überhaupt eine Wohnung zugeteilt werden könne. Der Konfliktstoff, der überall dort vorhanden sei, wo die Wohnraumfrage dränge, komme natürlich gelegentlich zur Explosion und es sei unzweckmäßig, diesbezüglich in öffentlichen Versammlungen in eigener Sache zum Wort zu greifen und Vorwürfe zu erheben, welche die §§ 164, 165 usw. sehr nahe streifen.

Der Mitberichterstatter bemängelte, daß ein Abgeordneter in diesem Falle in eigener Sache sprach und Vorwürfe der genannten Art erhob.

Dem Herrn Abgeordneten Klammt wurde Gelegenheit gegeben, sich ausführlich über den Vorfall zu verbreiten. Er stellte die Sache so dar, daß er ungefähr 20mal beim Wohnungsamt vorgesprochen habe, und zwar nicht für sich, sondern in der Hauptsache für andere, wie es eben jeder Abgeordnete tue, daß er aber immer wieder persönlich benachteiligt worden sei.

Dr. Schier stellte fest, daß eben zwischen Klammt und dem Wohnungsamt verschiedene Auffassungen bestünden und eine gewisse Überempfindlichkeit der Beamten der Wohnungsämter bestehe, die aber nicht am Platze sei.

Dr. Fischer erklärte in der Debatte, er sehe keinen zwingenden Grund, die Immunität in diesem Fall aufzuheben, weil man dem Herrn Abgeordneten Klammt keine unlauteren Motive unterschieben könne. Es habe sich weder um Betrug noch um Diebstahl und dergleichen mehr gehandelt und im Verhalten des Abgeordneten Klammt sei keinerlei ehrlose Gesinnung oder Haltung zu sehen. Er empfehle aber ebenfalls Vorsicht in eigener Sache. Dr. Zdralek sprach sich ebenfalls gegen die Aufhebung der Immunität aus.

Auf Antrag beider Berichterstatter beschloß sodann der Ausschuß einstimmig, die Immunität des Abgeordneten Klammt nicht aufzuheben. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Stock, ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Im Auftrag meiner Fraktion stelle ich den Antrag, (Stock [SPD])

die Angelegenheit noch einmal dem Geschäftsordnungsausschuß zu überweisen. Begründung: Uns ist erst heute früh belastendes Material gegen den Kollegen-Klammt zugegangen. Wir wollen genau prüfen, ob es den Tatsachen entspricht oder nicht.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort meldet sich weiter der Herr Abgeordnete Klammt; ich erteile ihm das Wort.

Klammt (BHE): Herr Präsident! Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich muß mich schon sehr wundern, daß Kollege Stock sagt, heute morgen sei neues belastendes Material gegen mich eingegangen. Das kann doch keineswegs mit diesem Fall zusammenhängen; denn für diesen Fall hat meines Erachtens der Herr Oberbürgermeister der Stadt Landshut alles verfügbare belastende Material sorgsam zusammengetragen. Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen von der SPD doch bitten, zu bedenken, ob es wohl richtig ist, den vorliegenden Fall ausgerechnet deshalb zu einem Politikum zu machen, weil der angegriffene Wohnungsamtsleiter Mitglied ihrer Partei ist. Es dürfte auch ins Gewicht fallen, daß sein Verhalten fortlaufend zu schweren Angriffen und ernsten Beanstandungen Anlaß gibt.

(Abg. Haas: Das war uns bisher gar nicht bekannt!)

— Doch, das ist bekannt! Es ist ja seitens Ihrer Fraktion ein umfangreicher diesbezüglicher Schriftwechsel mit der Fraktion des BHE geführt worden.

(Abg. Dr. Strosche: Der SPD-Ortsverein hat sich sehr intensiv eingeschaltet!)

Die Fraktion der SPD hat der Fraktion des BHE mitgeteilt, daß eine Abschrift der Anzeige des Herrn Oberbürgermeisters Lang schon seit langem in ihren Händen sei — das Schreiben ist vom 7. Oktober —, so daß die Fraktion der SPD den Fall schon seit sechs Wochen genauestens kennt.

Ich bin nur der Meinung, diese Angriffe gegen den Wohnungsamtsleiter in Landshut sind nicht nur von meiner Person, sondern seitens weitester Kreise der gesamten Öffentlichkeit schon seit Jahren und zu einer Zeit gestartet worden, da ich selbst in Landshut noch gar nicht bekannt war.

Auf die Sache näher einzugehen erübrigt sich meines Erachtens deshalb, weil im Ausschuß auch die Kollegen der SPD dem gefaßten Beschluß zustimmten, nachdem ihr Sprecher dafür plädiert hatte, obwohl die Abschrift der Anzeige seit langem in Händen der SPD-Fraktion ist. Auch der Herr Kollege Kiene, der damals das Schreiben an die Fraktion des BHE unterzeichnet hatte, war offenbar der gleichen Auffassung, da er ebenfalls zustimmte, ohne sich zuvor zum Wort zu melden. Um so mehr überrascht mich die heutige Haltung der Kollegen der SPD. Ich möchte Sie bitten, die Entscheidung so oder so zu fällen, und werde mich dem Beschluß des Hohen Hauses selbstverständlich jederzeit ohne Groll beugen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist nochmals gemeldet der Herr Abgeordnete Stock. Ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Gerade daraus, daß wir im Ausschuß einstimmig gegen die Aufhebung der Immunität gestimmt haben, ersehen Sie, daß uns inzwischen neues Material zugegangen ist, das wir genauestens prüfen wollen. Müssen wir unsere Auffassung nicht ändern, werden wir selbstverständlich genau so wie seinerzeit stimmen. Wenn die Dinge aber anders liegen, müssen wir in der Lage sein, unsere andere Meinung im Geschäftsordnungsausschuß darzutun. Andernfalls hätte ich ja nicht die Zurückverweisung an den Geschäftsordnungsausschuß zu beantragen brauchen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Stock hat beantragt, die Angelegenheit, Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Klammt, an den Geschäftsordnungsausschuß zurückzuverweisen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben.— Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Abstimmung ist unklar, es wird namentlich abgestimmt.

Wer dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Stock zustimmt, nimmt die blaue Karte, wer ihn ablehnt, die rote, wer sich der Stimme enthält, die weiße Karte.

Die Abstimmung beginnt; ich bitte mit der Verlesung der Namen zu beginnen. —

Das Alphabet wird wiederholt. -

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Sitzung wird zur Feststellung des Ergebnisses unterbrochen. —

Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich 176 Mitglieder des Hohen Hauses beteiligt. Davon stimmten mit Ja 102, mit Nein 68, mit "Ich enthalte mich" 6.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Baur Leonhard, Beier, Bitom, Bittinger, Demeter, Demmelmeier, Dietl, Drechsel, Drexler, Eberhard, Eder, Eichelbrönner, Elsen, Euerl, Falb, von Feury, Dr. Fischer, Förster, Dr. Franke, von und zu Franckenstein, Gabert, Geiger, Gräßler, Günzl, Haas, Hagen Georg, Haisch, von Haniel-Niethammer, Hauffe, Heigl, Helmerich, Hettrich, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Dr. Hundhammer, Junker, Kerber, Kiene, von Knoeringen, Kramer, Kraus, Krehle, Krüger, Kunath, Kurz, Dr. Lacherbauer, Laumer, Dr. Lenz, Lindig, Loos, Lutz, Nagengast, Narr, Ortloph, Ospald, Maag, Meixner, Michel, Müller, Piechl, Piehler, Piper, Pittroff, Prandl, Priller, Dr. von Prittwitz und Gaffron, von Rudolph, Dr. Schedl, Scherber, Schmidramsl, Dr. Schubert, Schuster, Sebald, Dr. Seidel, Dr. Seitz, Sichler, Sittig, Dr. Soenning, Stegerer, Sterzer, Stock, Stöhr, Strenkert, Strobl, Thanbichler, Thieme, Walch, Weishäupl, Wimmer, Wölfel, Wolf, Dr. Zdralek, Zehner, Zietsch, Zillibiller.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten: Bantele, Bauer Georg, Bezold, Dr. Becher, Bielmeier, Dr. Brü-

(Präsident Dr. Hundhammer)

cher, Dotzauer, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Eisenmann, Elzer, Engel, Ernst, Falk, Dr. Fischbacher, Frank, Frühwald, Gärtner, Gaßner, Gegenwarth, Dr. Geislhöringer, Dr. Guthsmuths, Hadasch, Haußleiter, Höllerer, Huber Sebastian, Dr. Keller, Klammt, Klotz, Knott, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kotschenreuther, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lippert, Luft, Dr. Malluche, Mittich, Nerlinger, Dr. Oberländer, Ostermeier, Pfeffer, Puls, Rabenstein, Dr. Raß, Reichl, Riediger, Roßmann, Saukel, Seibert, Simmel, Dr. Schier, Schreiner, Dr. Schweiger, Stain, Strohmayer, Dr. Strosche, Dr. Sturm, Thellmann-Bidner, Ullrich, Weggartner, Weinhuber, Dr. Weiß, Wolf Hans.

Mit "Ich enthalte mich" stimmten die Abgeordneten Dr. Ankermüller, Dr. Ehard, Donsberger, Dr. Schlögl, Schmid, Dr. Schönecker.

Damit ist die Rückverweisung entsprechend dem Antrag des Herrn Abgeordneten Stock beschlossen.

Ich rufe auf:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Gaßner.

Über die Beratungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 3520) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schier (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Gaßner liegt ein Schreiben des Justizministeriums vom 23. Juni 1952 zugrunde. Dem Herrn Abgeordneten Gaßner wird vorgehalten, er habe gelegentlich einer Zeugenaussage im "Auerbach-Untersuchungsausschuß" dieses Hohen Hauses behauptet, er habe die drei Monate Gefängnis, die er wegen Beleidigung des Justizministers erhielt, nicht abgesessen, weil seine Strafakten spurlos verschwunden seien. Die Akten seien weder in die Berufung gegangen, noch sei er amnestiert oder begnadigt worden. Der einschlägige Strafakt weist aus, daß gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde, daß in der Zwischenzeit die Akten dem Verfassungsgerichtshof zur Klärung einer Zwischenfrage vorgelegt wurden und schließlich Gaßner auf Grund der Amnestieverordnung vom 31. Dezember 1949 amnestiert und das weitere Verfahren eingestellt wurde. Im Strafakt des Kollegen Gaßner befindet sich ferner ein Schreiben seines ehemaligen Verteidigers, daß auch er als Verteidiger nichts mehr von dem Fortgang des Verfahrens erfahren habe und weder ihm noch Gaßner jemals eine diesbezügliche Mitteilung zugegangen sei.

Dem umfangreichen Akteninhalt liegt im wesentlichen die Streitfrage zugrunde, ob das angezogene Zwiegespräch zwischen Gaßner und Landesrabbiner Ohrenstein überhaupt noch unter die Wirkung des Eides gefallen ist, weil sich Gaßner damit verantwortete, er habe nur das Gespräch wiedergegeben, das er seinerzeit in der Torggelstube mit dem Landesrabbiner Ohrenstein geführt habe. Infolgedessen wurde ein Gutachten des sogenannten Auerbach-Ausschusses eingeholt. In ihm wird bestätigt, daß das Gespräch, um das es sich bei der Vernehmung handelt, für die Beurteilung der Aussage des Abgeordneten Gaßner nicht von Bedeutung war und der die Untersuchung und die Verhandlung führende Vorsitzende Dr. Fischer auf das Wesentliche und den Kernpunkt zurückgelenkt habe. Der Auerbach-Ausschuß habe auf dieses Zwiegespräch zwischen Ohrenstein und Gaßner während der Verhandlung keinen wesentlichen oder überhaupt keinen Wert gelegt.

Die Diskussion über die ganze Angelegenheit war sehr umfangreich. Es beteiligten sich neben dem Berichterstatter Dr. Schier und dem Mitberichterstatter, dem Kollegen Ospald, insbesondere die Abgeordneten Saukel — dieser wiederholt —, Dr. Raß, Dr. Lacherbauer, Dr. Fischer und Bezold. Ebenso hat sich an der Erörterung des Sachverhalts der Vorsitzende beteiligt. Alle mit der Sache befaßten Redner sprachen sich dafür aus, daß die Immunität des Herrn Abgeordneten Gaßner nicht aufgehoben werden solle. Der Vorsitzende des Auerbach-Ausschusses bestätigte auch persönlich, daß dem Zwiegespräch in der Verhandlung keinerlei Wert beigemessen wurde.

Der Ausschuß hat infolgedessen bei einer Stimmenthaltung gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, die Immunität des Abgeordneten Gaßner im vorliegenden Falle nicht aufzuheben. Ich bitte das Hohe Haus, dem nur bei einer Stimmenthaltung gefaßten Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 d der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Ortloph.

Über die Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3520) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Mit einem Bericht vom 12. August 1952 hat sich der Oberstaatsanwalt Regensburg an den Landtag um Aufhebung der Immunität in einer Sache gegen Klement Ortloph wegen Eidesverletzung gewandt. Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat in zwei Sitzungen, am 6. November 1952 und am 12. November 1952, den Sachverhalt geprüft und ist zu der Entscheidung gekommen, die ich Ihnen vortragen werde.

Der Prüfung liegt der Tatbestand zugrunde, daß zwischen dem Abgeordneten Ortloph und einem gewissen Hinz und dessen Frau, die in seinem Haus wohnen, seit langem ein sehr gespannter Zustand besteht. Dieser Zustand hat zunächst zu einem

(Bezold [FDP])

Entnazifizierungsverfahren geführt, an das sich dann eine Reihe von Beleidigungsverfahren und dergleichen angeschlossen haben.

Der Tatbestand ist folgender: Die Familie Hinz behauptet, daß der Abgeordnete Ortloph sie während der Zeit des Dritten Reiches bei der Gestapo deshalb zur Anzeige gebracht habe, weil er es als Luftschutzwart des Hauses zu rügen gehabt habe, daß sich die Familie Hinz wenigstens vorübergehend an einer Sandtrageaktion nicht beteiligt habe. Es kommt nun ein zweiter Tatbestand hinzu, der Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens war, nämlich die Behauptung, der Abgeordnete Ortloph habe während der Nazizeit das Parteiabzeichen getragen, er sei insbesondere in einem Fall, in dem es sich darum gehandelt habe, Nahrungsmittelzuteilungen bestätigt zu bekommen, einem Amtsarzt Dr. Seuß mit dem Parteiabzeichen erschienen. Das Entnazifizierungsverfahren, bei dem sowohl Hinz wie Dr. Seuß vernommen wurden, habe mit der Feststellung der Kammer geendet, daß die Vorwürfe, die gegen den Abgeordneten erhoben worden seien, nicht absolut sicher begründet werden könnten. Nun geht es so weiter, daß der Wahlprüfungsausschuß am 17. Dezember 1948 beschlossen hat, der Staatsanwaltschaft Regensburg ein Strafverfahren gegen Hinz wegen falscher Anschuldigung anzuraten. Dieses Verfahren wegen falscher Anschuldigung gegen Hinz wurde im Januar 1950 auf Grund des Bundesstraffreiheitsgesetzes eingestellt. Mit anderen Worten: Es wurde nicht durch ein Urteil in diesem Verfahren dargetan, daß Hinz den Abgeordneten zu Unrecht und wider besseres Wissen beschuldigt hätte.

Nun gibt es gegen die Einstellung des Verfahrens nach dem Amnestiegesetz des Bundes die Möglichkeit, ein sogenanntes Objektivverfahren zu führen, das heißt, derjenige, der das Verfahren in dem Fall das Verfahren gegen Hinz — in Gang gebracht hat, kann verlangen, daß seine Stellung in diesem Verfahren durch eine gerichtliche Entscheidung geklärt wird. In diesem Verfahren ist nun der Abgeordnete Ortloph vor dem Schöffengericht Regensburg als Zeuge vernommen worden. Auch diesem Verfahren haben zwei Tatbestände zugrundegelegen: einmal der Tatbestand beziehungsweise die Frage, ob von Ortloph eine Anzeige, sei es bei der Polizei oder bei der Gestapo, gegen Hinz erstattet worden sei; zum zweiten, ob der Zeuge Ortloph, der jetzige Zeuge und Anzeiger Ortloph, zu einem gewissen Zeitpunkt im Jahr 1945 vor dem Dr. Seuß, als er dort vorsprach, das Parteiabzeichen getragen habe.

Ortloph hat in diesem Verfahren, wie ich schon erklärt habe, am 16. März 1950 eidlich ausgesagt. Diese eidliche Aussage hat sich, um das vorwegzunehmen, fast gar nicht mit der Anzeige gegen Hinz beschäftigt. Der einzige Satz in dieser Aussage, der über den fraglichen Tatsachenkomplex geht, ist der, in dem Ortloph erklärt hat: "Hinz hat klar und deutlich behauptet, ich hätte ihn bei der Gestapo denunziert." Sonstige Sätze kommen über diesen Tatenkomplex nicht vor. Daß Ortloph

damit keine Unwahrheit gesagt hat, ergibt sich ja schon aus dem, was ich angeführt habe. Denn das erste Verfahren ist ja durch diese Behauptung des Hinz und das Entnazifizierungsverfahren in Gang gekommen, und es kann niemand bestreiten, daß Hinz diese Behauptung tatsächlich gemacht hat.

Im übrigen hat Ortloph in diesem Verfahren zum zweiten Tatsachenkomplex eidlich ausgesagt, zu der Frage nämlich, ob er vor Seuß damals ein Parteiabzeichen getragen habe. Er hat unter Eid ausgesagt, er habe kein Parteiabzeichen getragen. Dr. Seuß hat im Verfahren unter Eid das Gegenteil bestätigt. Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt: Das interessiert uns nur nebenbei, daß hinsichtlich der beiden Eide, da Eid gegen Eid steht, nicht festgestellt werden kann, wer nun die Wahrheit gesagt hat, daß vor allem hinsichtlich Dr. Seuß nicht festgestellt werden kann, ob er sich subjektiv nicht geirrt habe.

Das objektive Verfahren, von dem ich hier spreche, hat damit geendet, daß ein Urteil erging, das dem Sinne nach festgestellt hat, es sei nicht erweislich wahr, daß Klement Ortloph den Kaufmann Hinz auf Grund einer unmittelbaren Anzeige vor die Gestapo gebracht, und es sei nicht erweislich wahr, daß der Nebenkläger Klement Ortloph während der Zeit des Dritten Reiches das Abzeichen der NSDAP getragen habe. Nun hätte die Sache damit zu Ende sein können, war es aber nicht, da nun von anderer Seite, vom Rechtsanwalt, die Behauptung und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ging, der Abgeordnete Ortloph habe in diesem Verfahren einen Meineid geschworen, und zwar sieht der Rechtsanwalt den Meineid offensichtlich darin, daß er hauptsächlich wegen des ersten Tatbestandes, der angeblichen Anzeige, vor Polizei oder Gestapo Aussagen gemacht habe, die bewußt der Wahrheit widersprächen. Die Staatsanwaltschaft hat die Dinge zunächst geprüft, ist aber dann zu einem Entschluß gekommen, der ungefähr dahin lautet, sie sei noch nicht imstande, das Verfahren einzustellen, weil ihr die Dinge noch nicht genügend geklärt schienen und sie daher den Landtag bitten müsse, um das Verfahren weiter zu betreiben, die Immunität des Abgeordneten Ortloph aufzuheben. Diesen Antrag hat das Justizministerium über die Oberstaatsanwaltschaft dem Landtag zugeleitet.

Nun waren wir uns in der ersten Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses nicht ganz klar, was es mit der Zuleitung der Staatsanwaltschaft und ihrem Willen für eine Bewandtnis hat. Die Staatsanwaltschaft hat geschrieben, und ihrem Bericht vor allem zugrundegelegt: "In der Hauptverhandlung wurde Herr Landtagsabgeordneter Ortloph als Zeuge vernommen und beeidigt. Nach dem Sitzungsprotokoll erklärte er unter anderem zur Sache: "Hinz hat klar und deutlich behauptet, ich hätte ihn bei der Gestapo denunziert"." Darauf folgen im Bericht drei Punkte. Dann geht es weiter: "Ich erkläre, daß ich nie ein Parteiabzeichen getragen habe." Es geht also sofort in den zweiten Tatbestand hinein.

Nach dem ganzen Sachverhalt mußte der Geschäftsordnungsausschuß annehmen und hat es zuerst auch angenommen, daß diese Punkte im Bericht bedeuten, daß Ortloph etwa in dem Sinne

(Bezold [FDP])

unter Eid weitergesprochen habe, daß er erklärt habe: "Ich habe eine Denuntiation a) vor der Gestapo, b) vor der Polizei niemals vorgenommen."
— Hätte er das gesagt, hätte er vor allem gesagt, "vor der Polizei", wäre es sehr fraglich gewesen, ob er sich damit unter Eid nicht mit den Tatsachen in Widerspruch gesetzt hätte. In der ersten Sitzung kam der Geschäftsordnungsausschuß nach längerer Diskussion infolgedessen zu der Ansicht, die Dinge könnten nicht geklärt werden, bevor nicht die Akten erhoben worden seien und man aus dem Protokoll ersehe, was Ortloph eigentlich gesagt habe.

Die Akten wurden erhoben, und die zweite Sitzung hat dann, wie ausgeführt, am 12. November dieses Jahres stattgefunden. Nun kam damals etwas ganz Sonderbares zutage. Als nämlich die Akten studiert wurden, hat sich gezeigt, daß der Abgeordnete Ortloph außer diesem Satz: "Hinz hat klar und deutlich behauptet, ich hätte ihn bei der Gestapo denunziert", kein Wort weiter über die Denuntiation gesagt hat. Er hat weder gesagt: "Ich habe Hinz nicht bei der Polizei angezeigt", noch hat er gesagt: "Ich habe Hinz nicht bei der Gestapo angezeigt." Er hat vielmehr über diese ganze Affaire in der Verhandlung, in der er beeidigt wurde, kein Wort weiter geäußert. In einer späteren Berufungsverhandlung wurde er zwar als Zeuge vernommen, aber nicht vereidigt. Nun war das eine Verhandlung vor dem Landgericht, eine endgültige Verhandlung. Da ist es bekanntlich so, daß die Aussage des Zeugen nicht zu Protokoll genommen wird, so daß sich also nachträglich nicht mehr feststellen läßt, was Ortloph vor dem Landgericht als Zeuge ausgesagt hat.

Der Ausschuß kam infolgedessen zu der Auffassung, daß er die Immunität deshalb nicht aufheben könne, um — und dieser offensichtliche Wille ging aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft hervor - der Staatsanwaltschaft noch die Möglichkeit zu geben, weitere Erhebungen zu pflegen. Nach seinen Überlegungen stellt sich die Sache im Falle des Tragens des Parteiabzeichens so dar, daß im fraglichen Protokoll, in der fraglichen Aussage, die unter Eid erfolgte und die sehr eingehend behandelt wurde, Eid gegen Eid steht. Mag sein, daß sich der eine oder andere geirrt hat; auf jeden Fall läßt sich und wird sich nicht mehr feststellen lassen, wer hier tatsächlich den Tatsachen entsprechend ausgesagt hat und wer nicht. In dem anderen Tatsachenkomplex, in der Frage nämlich, ob eine Anzeige bei der Polizei oder Gestapo erfolgt ist, steht im fraglichen Protokoll, auf das der Abgeordnete vereidigt wurde, kein Wort. Es kann also insoweit niemals behauptet werden, daß ein Meineid vorliegt; denn es kann niemand einen Meineid in einer Sache schwören, zu der er überhaupt nichts gesagt hat.

Nachdem dieser Tatbestand besprochen und der Ausschuß zu diesen Erkenntnissen gekommen war, wurde angeregt, die Staatsanwaltschaft unter Umständen — sei es direkt, sei es über das Justizministerium — anzuweisen, ohne daß die Immunität aufgehoben werden müßte, nun ohne weitere Erhebungen eine Einstellung des Verfahrens gegen den Herrn Abgeordneten Ortloph zu veranlassen. Der Ausschuß schloß sich aber dann doch dem Standpunkt des Berichterstatters an, daß das wohl deshalb nicht ginge, weil es einen klaren Eingriff in die Exekutive bedeutet. Der Geschäftsordnungsausschuß ist ja nur dazu da, um zu entscheiden, ob durch die Aufhebung der Immunität der Staatsanwaltschaft, also einer gerichtlichen Behörde, die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Verfahren hinsichtlich einer behaupteten Strafverletzung weiterzuführen oder nicht. Wenn der Ausschuß zu der Auffassung kommt, daß von dieser Strafverletzung wohl keine Rede sein könne, weil ein wesentliches Merkmal dieser Strafverletzung fehle - nämlich bei Meineid die Aussage als solche überhaupt —, so hat er nach seiner Auffassung doch nicht die Möglichkeit, unmittelbar an die Exekutive, an die Behörde mit einem Willen zur Erledigung in der Sache heranzutreten, sondern er hat sachlich nur die Möglichkeit zu sagen: So, wie die Dinge liegen, kann ich nicht zur Aufhebung der Immunität kommen. Das hat er auch getan.

Der Ausschuß hat auf meine eigene Anregung noch ein Weiteres getan. Ich bin der Meinung — und ich bitte, sich dieser Meinung anzuschließen —, daß der Ausschuß in besonderen Fällen eines kann: Er kann nämlich seinen Beschluß, die Immunität nicht aufzuheben, begründen. Er hat dann durch diese Begründung immerhin gezeigt, welcher Auffassung er nicht nur formalrechtlich hinsichtlich der Frage der Aufhebung der Immunität ist, sondern in einem besonderen Fall mag er auch zeigen, welche juristischen, menschlichen und tatbeständlichen Tatsachen ihn zu seiner Stellungnahme veranlaßt haben. Infolgedessen hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt, dem ich Sie bitte beizutreten:

Einstimmig wurde angenommen der Antrag, die Immunität des Abgeordneten Ortloph in diesem Fall nicht aufzuheben, desgleichen folgende vom Berichterstatter vorgeschlagene Begründung:

Die Immunität wird nicht aufgehoben, da sich nach dem Studium der Akten ergeben hat, daß die Worte, in denen ein Meineid liegen könnte, von dem Abgeordneten Ortloph im Hauptverfahren vor dem Schöffengericht beim Amtsgericht Regensburg am 16. März 1951 überhaupt nicht gesprochen wurden, daß im übrigen wegen der Frage des Tragens des Parteiabzeichens Eid gegen Eid steht und es nicht möglich sein wird, festzustellen, welcher Eid den moralischen Vorzug der Wahrheit verdient, wozu noch kommt, daß offensichtlich die Gegner des Abgeordneten Ortloph sich von einer Mentalität zu ihrem Verhalten bewegen ließen, die nur aus der Abneigung gegen den Abgeordneten Ortloph entspringen kann.

Ich bitte Sie nochmals, sich dem Entscheid des Geschäftsordnungsausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses zu-

(Präsident Dr. Hundhammer)

stimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 e:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Gärtner.

Über die Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 3520) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Schier. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schier (BHE), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Antrag auf Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Martin Gärtner liegt ein Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 29. Oktober zugrunde. In diesem Schreiben wird ausgeführt, der Abgeordnete Martin Gärtner habe in einer Versammlung in Hohenlinden vom gleichen Tage nach einem in der "Ebersberger Zeitung" am 30. September 1952 enthaltenen Artikel unter anderem erklärt: "Die bayerische Justiz hat sich bezüglich Volkholz einen glatten Verfassungsbruch zuschulden kommen lassen." In dieser Behauptung sieht der Herr Justizminister einen schweren Angriff auf die Ehre der mit der Strafverfolgung gegen Volkholz befaßten und entscheidungsbefugten Justizbeamten. Er hat infolgedessen einen Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gestellt und die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Martin Gärtner beantragt.

Die Diskussion und die Verhandlung sind in einigen Punkten von dem einzigen Satz, auf den sich der Antrag stützt, nämlich der Behauptung, die bayerische Justiz habe sich bezüglich Volkholz einen glatten Verfassungsbruch zuschulden kommen lassen, erheblich abgewichen. Ich beschränke mich daher in der Berichterstattung darauf, ob und wieweit die einzelnen Sprecher hierzu Stellung genommen haben.

Der Herr Mitberichter Euerl hielt es für das vornehmste Recht der Abgeordneten, berechtigte Kritik zu üben. Ob der Herr Abgeordnete Gärtner berechtigte oder unberechtigte Kritik geübt habe, wage er nicht zu entscheiden. Er sprach sich aber dafür aus, die Immunität des Herrn Abgeordneten Gärtner jedenfalls nicht aufzuheben.

Der Betroffene, Abgeordneter Gärtner, erklärte, daß sich die Behauptung des Justizministers lediglich auf einen Artikel der "Ebersberger Zeitung" stütze, daß dieser Artikel insofern unrichtig sei, als seine Behauptung möglicherweise aus dem Zusammenhang gerissen wurde und damit unrichtig wirke.

Herr Dr. Raß wies darauf hin, daß bisher bloße Zeitungsnachrichten durchwegs kein Anlaß für eine Immunitätsaufhebung waren, und bat, auch im vorliegenden Fall an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Der Abgeordnete Bezold lehnte schon wegen des Sachverhalts die Aufhebung der Immunität ab. Der Ausschuß sei immer der Meinung gewesen, man dürfe das, was in wahlpolitischen Reden gesagt wurde, nicht auf die Goldwaage legen. Er hielt es aber für notwendig, vom Blickpunkt der Opposition aus zu dem Antrag noch besondere Ausführungen zu machen. Er sagte, selbst wenn Gärtner die fragliche Äußerung getan habe, könne er sich mit Recht des Schutzes der Immunität bedienen; denn es habe sich um eine politische Äußerung gehandelt, die das Justizministerium nur auf der politischen Ebene bekämpfen dürfe. Im wesentlichen teilte er daher die Auffassung des Berichterstatters und des Mitberichterstatters und verlangte, daß die Regierung und die Minister politische Angelegenheiten auch auf der politischen Ebene verfolgen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fischer verneinte die Frage, ob die Folgen der Äußerung schwerwiegend seien, insbesondere im Hinblick darauf, daß an der Versammlung, in der die Ausführungen gemacht wurden, nur etwa 150 Zuhörer teilgenommen haben. Auch er war der Auffassung, daß der Herr Abgeordnete Gärtner ein politisches, wenn auch falsches Urteil gefällt habe. Deshalb und wegen der geringen Tragweite solle die Angelegenheit nicht weiter verfolgt werden.

Der Ausschuß hat, nachdem der Abgeordnete Gärtner den Saal verlassen hatte, bei einer Stimmenthaltung beschlossen, die Immunität des Abgeordneten Gärtner nicht aufzuheben. Ich bitte das Hohe Haus, dem Ausschußbeschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir stimmen ab.

Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 3 f:

Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Köln betreffend zeugenschaftliche Vernehmung der Abgeordneten Dr. Malluche.

Das Wort zum Bericht über die Beratungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 3521) erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Raß.

Dr. Raß (BP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat sich in seiner 23. Sitzung am 12. November 1952 mit einem Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Köln betreffend zeugenschaftliche Vernehmung der Frau Abgeordneten Dr. Malluche befaßt. Nach dem Schreiben des Herrn Oberstaatsanwalts von Köln soll Frau Dr. Malluche in einem Strafverfahren gegen Grampp und andere wegen übler Nachrede vor dem Amtsgericht in Köln als Zeugin vernommen werden. Auf eine Ladung hin ist Frau Dr. Malluche nicht erschienen und hat sich mit dem Hinweis auf § 50 der Strafprozeßordnung entschuldigt, daß sie

(Dr. Raß [BP])

wegen ihrer Abgeordnetentätigkeit unabkömmlich sei. Der Herr Oberstaatsanwalt von Köln bittet den Bayerischen Landtag um die Entscheidung, daß Frau Dr. Malluche vor dem Amtsgericht in Köln vernommen werden könne.

Nach § 50 Absatz 1 der Strafprozeßordnung sind die Mitglieder eines Landtags während ihres Aufenthalts am Sitz der Versammlung an diesem Ort, also hier in München zu vernehmen. Nach Absatz 3 des § 50 können allerdings Ausnahmen zugelassen werden. Ich sehe aber keine Notwendigkeit, in diesem Falle eine Ausnahme zu machen, zumal Frau Dr. Malluche mindestens drei Tage unterwegs wäre und nach ihren eigenen Aussagen in dieser Sache schon einmal eidlich vernommen wurde und Sachdienliches überhaupt nicht bekunden kann.

Ich habe daher dem Ausschuß vorgeschlagen, dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts in Köln nicht zu entsprechen. Die Frau Dr. Malluche möge in München kommissarisch vernommen werden.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die Genehmigung zur Vernehmung in Köln nicht zu erteilen. Ich bitte Sie, sich diesem Beschluß anzuschließen. **Präsident Dr. Hundhammer:** Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir stimmen ab.

Wer dem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Meine Damen und Herren! Die Ziffer 4 der Tagesordnung wird eine umfangreiche Debatte hervorrufen. Wie mir gesagt worden ist, soll die Zurückstellung beantragt werden. Ich empfehle, heute diesen Tagesordnungspunkt nicht mehr in Angriff zu nehmen. —

Die Ziffer 5 der Tagesordnung muß zurückgestellt werden, weil entgegen den ursprünglichen Erwartungen die Ausschußberatungen nicht abgeschlossen sind. Die Ziffer 6 wird entfallen auf Grund der Nachtragstagesordnung, die wir morgen früh als ersten Punkt behandeln. Zur Ziffer 7 wird sich voraussichtlich eine Debatte ergeben. Unter diesen Umständen schlage ich vor, heute die Beratungen zu beenden und morgen früh um 9 Uhr fortzufahren.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten)